Gemeinde Blankenheim

4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 A

„Am Burghang“ in Blankenheim Ripsdorf

Gemarkung:	Ripsdorf
Gemeinde:	Blankenheim
Kreis:	Euskirchen
Regierungsbezirk:	Köln
Land:	Nordrhein-Westfalen

- **Umweltbericht (UB) mit integriertem Landschaftspflegerischem Begleitplan (LBP)**

Stand: April 2026

(Projekt-Nr. 24-612)

Bearbeitung durch:
Johanna Rüllich (M. Sc. Biologie)

PE Becker GmbH
Kölner Str. 23-25
D-53925 Kall

PE BECKER GmbH
PLANUNG + ENTWICKLUNG
Zukunft ist planbar!

info@pe-becker.de • www.pe-becker.de
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis **2**

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis **4**

1 Einleitung **5**

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben *5*

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden *6*

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden **17**

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann *17*

2.1.1 Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 17

2.1.2 Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 18

2.1.3 Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 19

2.1.4 Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 20

2.1.5 Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 21

2.1.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB) 21

2.1.7 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB) 33

2.1.8 Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB) 33

2.1.9 Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB) 34

2.1.10 Vermeidung von Emissionen / Abfällen und Abwässer (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB) 36

2.1.11 Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB) 36

2.1.12 Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB) 36

2.1.13 Erhaltung Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) 36

2.1.14 Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB) 36

2.1.15 Risiko für Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB) 36

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung *37*

2.2.1 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten 37
2.2.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist 43
2.2.3 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen 43
2.2.4 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung 44
2.2.5 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) 45
2.2.6 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen 45
2.2.7 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels 45
2.2.8 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe 45

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen 45

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl 50

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB 51

3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) 51

3.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung 51

3.2 Kompensationsmaßnahmen 55
3.2.1 Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet 55
3.2.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes 59

4 Zusätzliche Angaben 61

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse 61

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben 62

6 Referenzen 63

7 Anhang 63

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht über die Fläche (rot) der geplanten B-Planänderung der Gemeinde Blankenheim 6

Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Blatt 11, Kreis Euskirchen_02 (Stand: Bekanntmachung, September 2025) 15

Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim 16

Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan LP 08 „Blankenheim“, Änderungsbereich in rot 16

Abbildung 5: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK 50 Bodenkarte NRW) 18

Abbildung 6: Vorkommen von schutzwürdigen Böden im Plangebiet 19

Abbildung 7: Gewässer im Plangebiet (ELWAS Web NRW)20

Abbildung 8: FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im 500 m Abfrageradius um das Plangebiet 28

Abbildung 9: Geschützte Biotope und Flächen des Biotopkatasters im 500 m Abfrageradius um das Plangebiets 29

Abbildung 10: Biotopverbundflächen im 500 m Abfrageradius um das Plangebiet 30

Abbildung 11: Biotoptypen im Plangebiet 32

Abbildung 12: Biotoptypen im Plangebiet nach Durchführung der Planung 55

Abbildung 13: Abgrenzung des Flurstücks 7, Flur 17, Gemarkung Lommersdorf 60

Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten in den Änderungsflächen (Geoportal NRW 2023) 18

Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen 31

Tabelle 3: Übersicht über die neu geplanten Wohngebietsflächen 52

Tabelle 4: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nach LANUV (mittlerweile LANUK, 2008): „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ 54

1 Einleitung

Im Rahmen der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 A „Am Burghang“ in Blankenheim – Ripsdorf ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr.7 und § 1 a des Baugesetzbuches (BauGB) eine Umweltprüfung durchzuführen. In dieser Prüfung sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen der Baumaßnahme nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ermitteln und zu bewerten. Dazu zählt neben den Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes auch die Funktionsfähigkeiten des Naturhaushaltes. Diese gilt es in der Abwägung der Umweltauswirkungen zu berücksichtigen.

Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbericht gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB dargestellt. Grundlage der Beurteilung der Umweltauswirkungen sind die Begründung, die textlichen Festsetzungen und die zeichnerischen Darstellungen zur 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 A „Am Burghang“ der Gemeinde Blankenheim (PE Becker a-c).

Integriert wurde die landschaftspflegerische Begleitplanung einschließlich der Eingriffsbilanzierung und der erforderlichen Kompensation.

Den Planunterlagen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung beigefügt. Durch diese Prüfung wird gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB die Vereinbarkeit der Bauleitplanung mit den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes zum Artenschutz geprüft.

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 14 A „Am Burghang“ in Ripsdorf (Blankenheim) ist der Wunsch der Gemeinde, neue Wohngebietsflächen zu entwickeln, um dem weiterhin hohen Bedarf an Wohnraum zu begegnen.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 146 und 182 vollständig und die Flurstücke 40, 51, 65, 144, 157, 183 (Flur 14) und 176 (Flur 38) der Gemarkung Ripsdorf teilweise. Das bereits bebaute Flurstück ist über die Straße „Am Burghang“ erschlossen. Die sonstigen Flächen im Geltungsbereich sind bisher unmittelbar von der Eldorfer Straße aus von Norden und Osten über Wirtschaftswege erreichbar. Der Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Ausweisung von weiteren Bauflächen in der Ortslage Ripsdorf. Der Geltungsbereich hat eine Größe von etwa 1,37 ha. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs kann der Abbildung 1 entnommen werden.

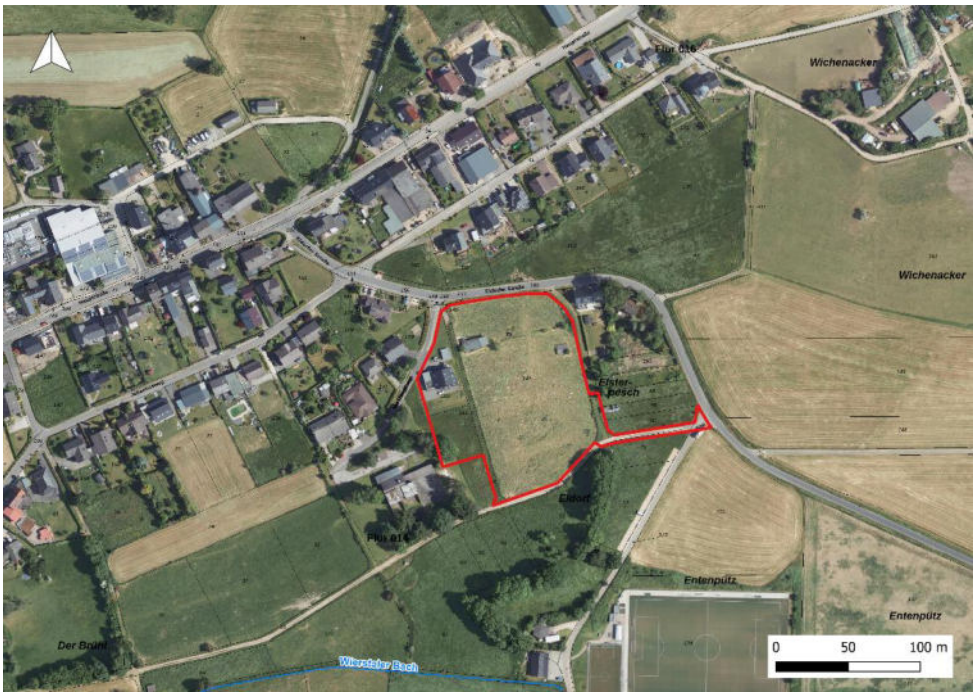


Abbildung 1: Übersicht über die Fläche (rot) der geplanten B-Planänderung der Gemeinde Blankenheim

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden

Mit der Änderung des BauGB vom 20.07.2004 wurden die europarechtlichen Vorgaben zur **Umweltprüfung** im Bereich der Bauleitplanung umgesetzt. Grundlage für die Erstellung des Umweltberichtes bildet dabei § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, in dem die Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind, dargestellt werden.

Das Erfordernis zur Aufstellung eines **LBP** ergibt sich aus dem BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) und dem § 1a (3) des BauGB (Baugesetzbuch). Dieses besagt, dass ein Planungsträger bei Eingriffen, die auf Grund eines nach öffentlichem Recht vorgesehenen Fachplans vorgenommen werden sollen, einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) zu erstellen hat. Der LBP hat gemäß den gesetzlichen Anforderungen zum Ziel, vermeidbare Beeinträchtigungen zu identifizieren und deren Unterlassung sicherzustellen. Unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft müssen begründet sein und sind zu minimieren und auszugleichen bzw. durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen Ersatz zu schaffen. Hierbei sind die im BNatSchG und im Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW) festgelegten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 1 BNatSchG) sowie die Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele (§ 2 BNatSchG) und deren Grundsätze zu beachten.

Konkrete Vorgehensweisen bei unvermeidbaren Eingriffen in Natur und Landschaft werden in den §§ 15 bis 17 BNatSchG sowie den §§ 31 bis 34 LNatSchG NRW erläutert. Das BNatSchG regelt mit § 17 Abs. 4, Satz 1, dass von dem Verursacher eines Eingriffes zur Vorbereitung der Entscheidung und Maßnahmen zur Durchführung des § 15 BNatSchG in einem nach Art und Umfang des Eingriffs angemessenen Umfang die für die Beurteilung des Eingriffes erforderlichen Angaben zu machen sind. Insbesondere sind Angaben zu machen über

- Ort, Art, Umfang und zeitlichen Ablauf des Eingriffs sowie
- die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung, zum Ausgleich und zum Ersatz der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft einschließlich Angaben zur tatsächlichen und rechtlichen Verfügbarkeit der für den Ausgleich und Ersatz benötigten Flächen.

Darüber hinaus soll der LBP nach § 17 Abs. 4 BNatSchG auch Angaben zu den zur Sicherung des Zusammenhanges des Schutzgebietssystems „NATURA 2000“ notwendigen Maßnahmen und den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach diesem Gesetz enthalten, sofern diese Vorschriften für das Vorhaben von Belang sind.

Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen

Innerhalb der für die Bauleitplanung relevanten Fachgesetze werden allgemeine Grundsätze und Ziele formuliert, die in der Umweltprüfung herausgestellt werden sollen. Im Folgenden werden die wichtigsten Zielaussagen dieser Gesetze vorgestellt. Grundsätzlich sieht das BauGB in § 1 Abs. 6 Nr. 7 für die Aufstellung von Bauleitplänen vor, die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

<u>Fläche, Boden</u>

Ziel des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist es, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und wiederherzustellen. Gemäß § 1 BBodSchG sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren sowie Beeinträchtigungen des Bodens in seinen natürlichen Funktionen und seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich zu vermeiden. Die Bodenschutzklausel des BauGB (§ 1a Abs. 2) gibt zudem vor, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Landwirtschaftliche, als Wald oder zu Wohnzwecken genutzte Flächen sollten nur im notwendigen Umfang genutzt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Fläche, Boden	Bundesbodenschutzgesetz	Ziele des BBodSchG sind • Der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als o Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere und Pflanzen o Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen o Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz)

		○ Archiv für Natur- und Kulturgeschichte ○ Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen • Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen • Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten durch Gewässerverunreinigungen
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Außerdem dürfen landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden.

Wasser

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gilt nach § 2 WHG für oberirdische Gewässer, Küstengewässer sowie das Grundwasser. Diese Gewässer sollen als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut geschützt werden. Die Gewässerbewirtschaftung soll aus diesem Grund nachhaltig geschehen.

Das Landeswassergesetz für Nordrhein-Westfalen (LWG) hat zum Ziel, Gewässer so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Gemäß § 44 Landeswassergesetz NRW i.V. m. § 55 Wasserhaushaltsgesetz ist für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, das Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ohne Vermischung mit Schmutzwasser ortsnah in ein Oberflächengewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktion.
	Landeswassergesetz	Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers, sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit, §51a LWG Thema der Versickerung und ortsnahen Einleitung in ein Gewässer.

Klima und Luft

Hinsichtlich der Schutzgüter Klima und Luft gelten die Ziele des BImSchG, die in § 1 Abs. 1 geregelt sind. Demnach ist der Zweck des BImSchG Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Des Weiteren sollen laut § 1 Abs. 2 BImSchG schädliche Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft vermieden und vermindert werden.

Ebenfalls relevant für die Schutzgüter Klima und Luft sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum BImSchG. Die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen. Die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen solche.

Das BauGB regelt in § 1a Abs. 5, dass den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden soll.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Klima	Bundesimmissions-schutzgesetz	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde.
	incl. Verordnungen	Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	22.BImSChV	Grenzwerte, Toleranzmargen und Alarmschwellen für bestimmte Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahmen und Gebietseinstufungen, bei der Bauleitplanung Berücksichtigung der Vorgaben als abwägungsbeachtlicher Belang im Umweltbericht.
	23.BImSchV	Kfz-bedingte Schadstoffe wurde mit der 33. BImSchV aufgehoben bietet jedoch „Faustformeln“ für die Abschätzung der Belastung.

	33.BImSchV	Programm zur Vermeidung von Ozonkonzentrationen und zur Einhaltung von Emissionshöchstgrenzen (Schwefeldioxid, Stickstoffoxiden, flüchtigen organischen Verbindungen und Ammoniak) ist von der Bundesregierung aufzustellen, dieses Programm kann ggf. abwägungsrelevanter Belang sein.
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	BauGB	Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.
	Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege u. Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (u. damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen u. Grundlage für seine Erholung.
	BauGB	Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Ziele für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und ihre biologische Vielfalt sind im BNatSchG geregelt. Demnach sind Natur und Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, dass die biologische Vielfalt, die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). Dabei umfasst der Schutz auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

Seit der Novellierung des BNatSchG im Jahr 2007 und 2009 müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum (in Nordrhein-Westfalen: planungsrelevante Arten (MUNLV NRW 2007)) einem bis zu dreistufigen Prüfverfahren unterzogen wird.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass: - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,

		- die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Berücksichtigung aller naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebietskategorien.
	BauGB	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere u. a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, und das Wirkungsgefüge zwischen Ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt und ferner die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1(7) Nr.7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen. Eingriffsregelung gem. BauGB, Abwägende Prüfung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft. Festsetzungen zum Naturschutz.
	§§ 44 ff BNatSchG	Es ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung bei allen Bauleitplanverfahren.
NATURA 2000	Vogelschutzrichtlinie (V-RL)	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume. Alle Vogelarten des Anhangs I der V-RL, alle regelmäßig auftretenden Zugvogelarten, Sicherstellung von Überleben und Vermehrung im Verbreitungsgebiet auch Mauser und Überwinterungsgebiete von Zugvogelarten im Wanderungsgebiet, Gebiet muss nach ornithologischen Kriterien zu den für die Erhaltung der Arten zahlen und flächenmäßig geeigneten Gebieten gehören, Pflicht der Mitgliedsstaaten zur Ausweisung entsprechender Schutzgebiete bei Erfüllung der Voraussetzung Art. 4 (1,2) der VRL.
	FFH RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie wildlebender Tiere und Pflanzen Natürliche Lebensraumtypen, Habitate der Arten, prioritäre Lebensraumtypen und Arten je nach Anhang der FFH - RL, Meldung der Gebiete durch Mitgliedsstaaten, Erstellung einer Liste der EU-Kommission (1998), Ausweisung besonderer Schutzgebiete durch die Mitgliedsstaaten binnen 6 Jahren, Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wäre auf der bauleitplanerischen Ebene abzuarbeiten (u.a. Prüfung von Alternativlösungen, zwingende Gründe öffentlichen Interesses, die überwiegen).

Orts- und Landschaftsbild/Erholung

Gemäß § 1 Abs. 4 und 6 des BNatSchG soll die Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft gepflegt, entwickelt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Landschaft	Bundesnaturschutz-gesetz	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	BauGB	Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes im Rahmen der Bauleitplanung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bebauungsplänen.

Mensch, Gesundheit

Für den Menschen als Schutzgut sind die Vorgaben des BauGB § 1 Abs. 6 relevant, welche die Vermeidung von Emissionen und damit gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sicherstellen. Ebenfalls zur Anwendung kommen das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), die Technische Anleitung Lärm (TA Lärm) und Technische Anleitung Luft (TA Luft), die den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und Luftverunreinigungen festsetzen.

Schutzgut	Quelle	Mensch
Mensch, Gesundheit	Baugesetzbuch	Allgemeine Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung der Bauleitpläne, insbesondere die Vermeidung von Emissionen. Weitere Belange nach §1 BauGB Festsetzungsmöglichkeiten zum Immissionsschutz gem. § 9
	BauNVO	Nutzungsbezogene Gliederung, eigenschaftsbezogene Gliederung von Baugebieten.
	Abstandsliste NRW	In Kombination mit BauNVO Feingliederung nach Betriebsart.
	Bundesimmissions-schutzgesetz incl. Verordnungen	Das Immissionsschutzrecht gibt den Schutz vor Gefahren, erheblichen Beeinträchtigungen und erheblichen Belästigungen vor. Zugleich eröffnet es Möglichkeiten auf den vorbeugenden Immissionsschutz. Das Immissionsschutzrecht wirkt nicht mit verbindlichen Vorgaben unmittelbar auf die Bauleitplanung. Seine rechtlichen Grundlagen greifen auf der Ebene der Anlagenzulassung. Allerdings muss dem Immissionsschutzrecht insoweit Rechnung getragen werden, dass der Bauleitplan vollzugsfähig ist, von daher gilt: Die Einhaltung bindender Werte bei der Planumsetzung muss gewährleistet sein. Der Plan wäre unwirksam, wenn seine Umsetzung an immissionsschutzrechtlichen Hindernissen scheitern würde. Nicht bindende Orientierungswerte können im Einzelnen überschritten werden. Bei Einhaltung der Grenz- und Richtwerte sind Interessen der Emittenten und der Immissionsbetroffenen gegeneinander abzuwägen. Im Interesse des vorbeugenden. Emissionsschutzes kann den Emittenten die Ausnutzung von Grenz- und Richtwerten verwehrt werden.
	Insbesondere 16.BImSchV	Bindende Grenzwerte bei Errichtung oder wesentlicher Änderung von Straßen und Schienenwegen, bindend auch für die Bauleitplanung (Lärm).

	18.BImSchV	Richtwerte für Sportanlagen, Prüfung der Verträglichkeit geplanter Sportanlagen (Lärm).
	§ 50 BImSchG	Räumliche Trennung von Gebieten mit emissionsträchtiger Nutzung und immissionsempfindlicher Nutzung als Abwägungsdirektive (kein Etikettenschwindel bei Gebietsausweisung).
	TA Lärm	Richtwerte für die Zulassung von Anlagen die § 5 und § 22 BImSchG unterliegen, Anwendung auf gewerbliche Anlagen bei zulässigen Grenzwertfestsetzungen, Grundlage für die Ermittlung des IFSP und von Emissionskontingenten nach der DIN 45691 (Lärm).
	DIN 18005	Orientierungswerte für die städtebauliche Planung (Lärm), anzustrebende Werte von Verkehrs- und Gewerbelärm bei der Ausweisung von Baugebieten, deren Überschreitung abwägend zu rechtfertigen ist.
	22.BImSchV	Grenzwerte, Toleranzschwellen und Alarmwerte bestimmter Luftschadstoffe, Vorgaben für Bestandsaufnahme und Gebietseinstufung bzgl. Luftschadstoffen in der Bauleitplanung Berücksichtigung als abwägungsrelevanter Belange im Umweltbericht.
	LAI-Hinweise, Runderlass Lichtimmissionen NRW	zur Messung und Beurteilung der Wirkung von Lichtimmissionen dienen als Orientierungshilfe, in der Bauleitplanung ggf. Abschätzung erforderlich.

Kultur- und Sachgüter

Zum Schutzgut der Kultur- und Sachgüter zählen die Denkmäler, die nach § 1 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes im Land Nordrhein-Westfalen (DSchG NRW) zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen sind. Dazu zählen nach § 2 Abs. 5 des DSchG NRW auch Bodendenkmäler.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Kultur- und Sachgüter	BauGB	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes bei der Aufstellung von Bauleitplänen.
	BNatSchG	Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere u.a. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau-, und Bodendenkmälern, vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.
	DSchG	Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen.

Störfallbetriebe

	Quelle	Zielaussage
Störfallbe-triebe	UVPG	Eine UVP-Pflicht besteht bei einem Störfallrisiko nach § 8 UVPG.
	Anlage 3 UVPG	Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Ziele des Umweltschutzes in Fachplänen

Regionalplan

Das Plangebiet „Am Burghang“ in Blankenheim-Ripsdorf liegt im Geltungsbereich des Regionalplans für den Regierungsbezirk Köln. Die planungsrechtliche Einordnung erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen regionalplanerischen Festlegungen.

Mit dem am 11.07.2025 vom Regionalrat Köln beschlossenen neuen Regionalplan wurde ein einheitlicher Gesamtplan für alle Kommunen des Regierungsbezirks eingeführt (Bekanntmachung 29.10.2025). Der neue Regionalplan ersetzt die bisherigen Teilabschnitte und integriert auch sachlich Teilpläne wie z.B. den „Vorbeugenden Hochwasserschutz“.

Das Plangebiet „Am Burghang“ ist, wie im bisherigen „Gebietsentwicklungsplan“ (GEP) der Bezirksregierung Köln, Teilabschnitt – Region Aachen (2003), Blatt L5504/5704 Schleiden/Prüm als sog. „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“, mit z.T. überlagernder Darstellung „Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung“, dargestellt. Die bisherige Darstellung wurde im Zuge der Neuaufstellung bestätigt und aktualisiert. Die Gemeinde Blankenheim kann somit ihre Siedlungsentwicklung im Rahmen der kommunalen Planungshoheit fortführen. Es bestehen keine Zielkonflikte mit den Festlegungen des Regionalplans Köln 2025. Die 4. Änderung des Bebauungsplans N. 14 A „Am Burghang“ erfolgt im Einklang mit den übergeordneten Planwerken.

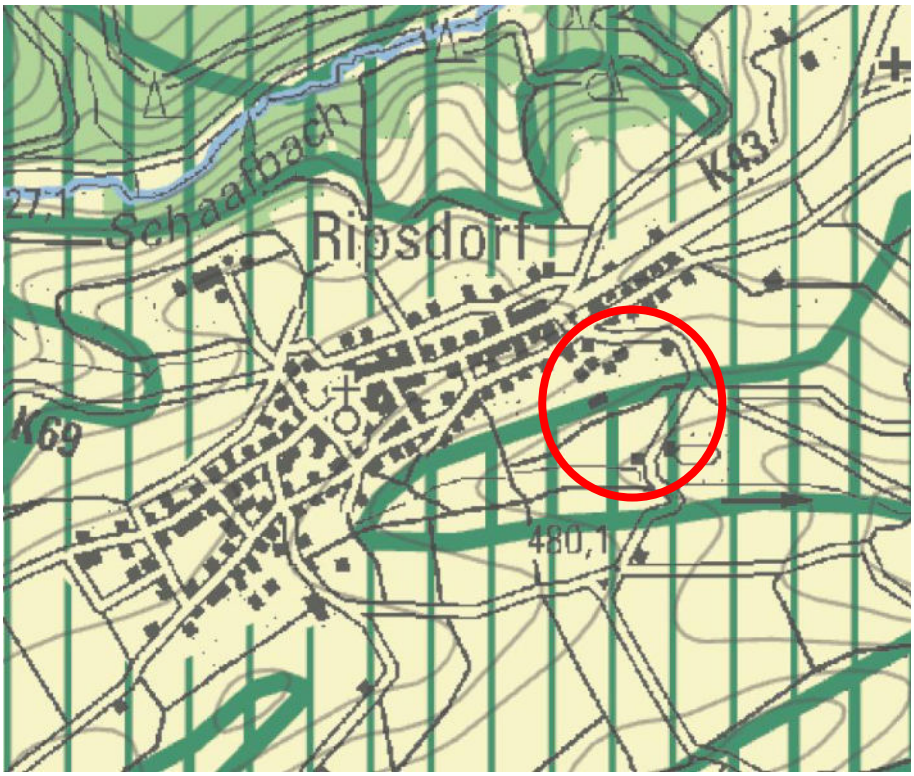


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan der Bezirksregierung Köln, Blatt 11, Kreis Euskirchen_02 (Stand: Bekanntmachung, September 2025)

Flächennutzungsplan

Die Flächen des Plangebiets sind im derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim als „Landwirtschaft“. Ein kleiner Teil im Westen des Plangebiets ist als „Wohnen“ ausgewiesen.

Im Zuge der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde die entsprechende Fläche durch einen Flächentausch als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen. Dafür wird eine im FNP zurzeit als „Wohnbaufläche“ dargestellte Fläche im Austausch zu „Fläche für die Landwirtschaft“ geändert. Nach dem erfolgten Flächentausch gilt der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

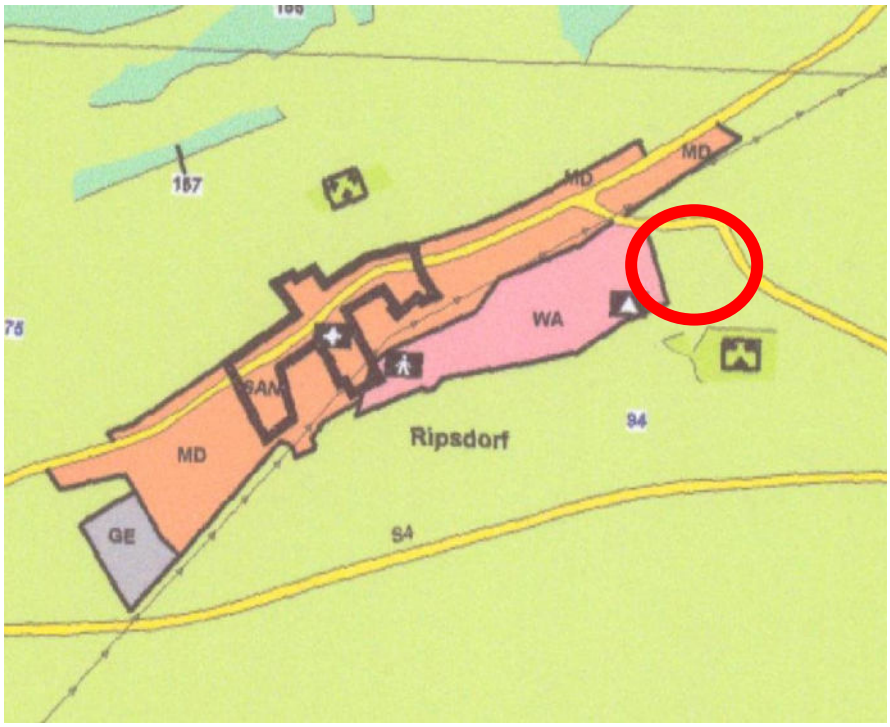


Abbildung 3: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim

Landschaftsplan

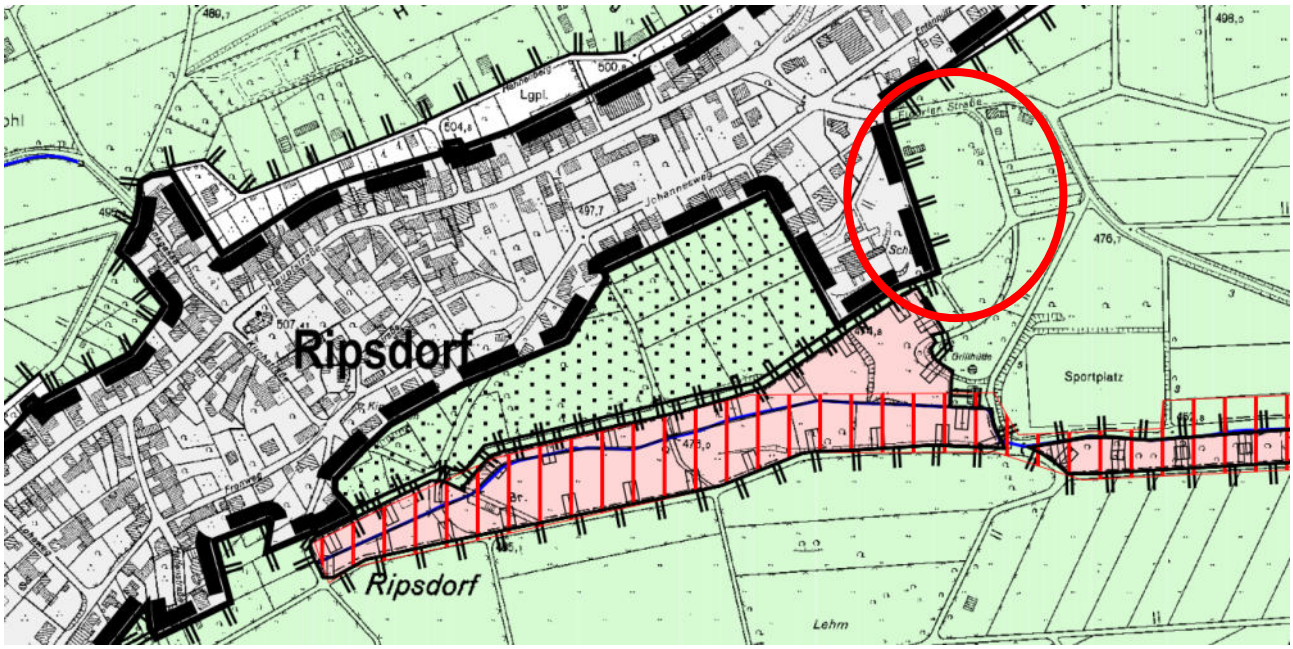


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan LP 08 „Blankenheim“, Änderungsbereich in rot

Der Änderungsbereich liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 „Dollendorfer Kalkmulde“. Südwestlich des Geltungsbereiches befindet sich eine Teilfläche des Naturschutzgebietes 2.1-8 „Lampertstal und Alendorfer Kalktriften mit Fuhrbach und Mackental“. Innerhalb dieser Teilfläche befindet sich zudem das FFH-Gebiet „Gewässersysteme der Ahr“ (DE-5605-302) (s. Abbildung 4). Die jeweiligen Schutzziele werden in Kapitel 2.1.5 gelistet. Im Zuge der frühzeitigen Beteiligung für

die FNP-Änderung wurde der Planung von Seiten des Trägers der Landschaftsplanung nicht widersprochen.

2 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen die in der Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im unbeplanten Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um Empfindlichkeiten der Umweltmerkmale gegenüber dem Planvorhaben herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Bei Nichtdurchführung der Planung kann davon ausgegangen werden, dass die derzeitigen Nutzungen im Plangebiet beibehalten werden und die in den folgenden Kapiteln beschriebene Bedeutung und Funktionen der Schutzgüter im Plangebiet weitgehend unverändert bleiben.

2.1.1 Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Der Geltungsbereich der Änderung hat eine Fläche von etwa 1,37 ha. Ein Großteil der Fläche ist Grünland, das ist der Vergangenheit als Weide genutzt worden ist, im letzten Jahr jedoch einer eher extensiven Pflege unterzogen worden ist. Eine genaue Beschreibung der vorkommenden Biotoptypen kann im Kapitel 2.1.5 gefunden werden.

Nach § 1a Absatz 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Ferner sollen landwirtschaftlich als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Fläche ist im derzeitig gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Zuge der parallelen 39. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Darstellung der Fläche mit einer anderen Fläche in Ripsdorf getauscht. Eine nicht beanspruchte Wohnbaufläche wird dann als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Im Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung befindet sich nach Durchführung der FNP-Änderung Wohnbaufläche.

Dem Schutzgut Fläche wird hinsichtlich seines Entwicklungspotenzials für Natur, Landschaft und Landwirtschaft eine geringe Empfindlichkeit zugeordnet.

2.1.2 Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Im Plangebiet kommen drei unterschiedliche Bodentypen vor. Zum einen kommt im südwestlichen Bereich des Plangebietes ein stark lehmig-sandiger Auftrags-Regosol (L5704_>Q541) vor. Zum anderen wird das Gebiet von zwei tonig-schluffige Braunerden (L5704,B341, L5704_B321) vor.

Tabelle 1: Eigenschaften der lokalen Bodeneinheiten in den Änderungsflächen (Geoportal NRW 2023)

Eigenschaft	Lokale Bodeneinheit		
	L5704_Q>541	L5704_B341	L5704_B321
Bodentyp	Auftrags-Regosol	Braunerde	Braunerde
Grundwasser	Stufe 0 – ohne Grundwasser	Stufe 0 – ohne Grundwasser	Stufe 0 – ohne Grundwasser
Staunässe	Stufe 0 – ohne Staunässe	Stufe 0 – ohne Staunässe	Stufe 0 – ohne Staunässe
Bodenschätzung	gering	hoch	mittel
Nutzbare Feldkapazität	gering	mittel	gering
Erodierbarkeit	gering	gering	hoch
Ökologische Feuchtestufe	trocken	mäßig frisch bis mäßig trocken	trocken
Versickerungseignung	ungeeignet	Ungeeignet	ungeeignet

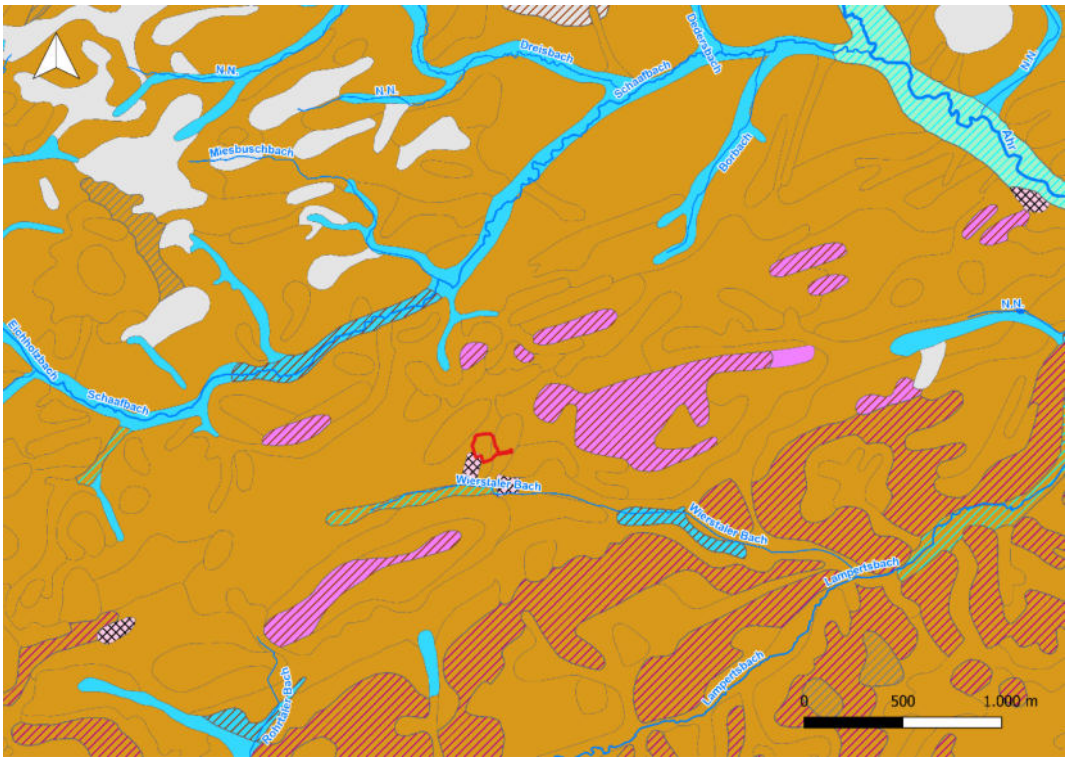


Abbildung 5: Räumliche Verteilung der Bodeneinheiten (BK 50 Bodenkarte NRW)

Zudem befindet sich das Plangebiet auf tiefgründigen Sand- oder Schuttböden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte, welche gemäß Bodenschutz-Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW als schutzwürdig bewertet werden.

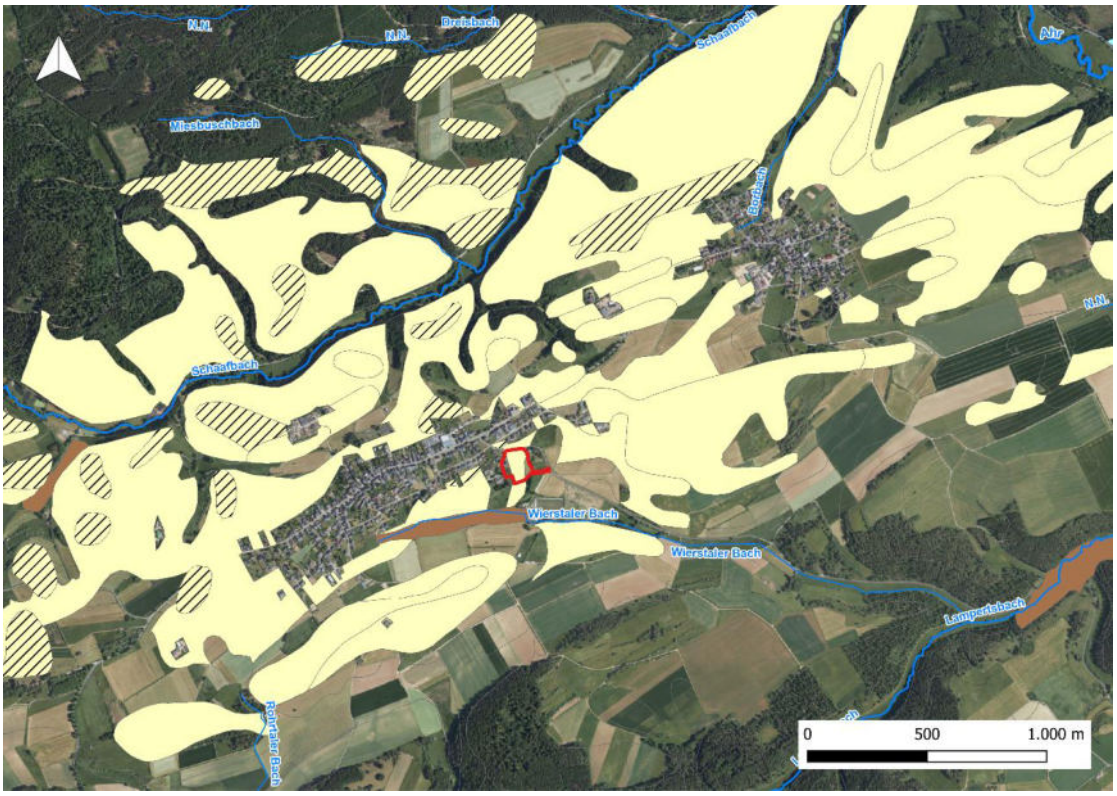


Abbildung 6: Vorkommen von schutzwürdigen Böden im Plangebiet

Das Grünland, das den größten Anteil an Vegetation im Geltungsbereich ausmacht, verfügt durch sein Wurzelsystem grundsätzlich über gute Wasseraufnahmekapazitäten. Es trägt somit zum Wasserrückhalt, Hochwasserschutz und zum Abbau von Schadstoffen bei und fungiert zusätzlich als Filter und Puffer gegen Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer (vgl. Kuka, 2019).

Dem Schutzgut Boden wird aufgrund der dauerhaften Versiegelung, und somit dauerhaftem Wegfall der natürlichen Bodenfunktion sowie der vorliegenden Schutzwürdigkeit eine hohe Empfindlichkeit zugeordnet.

2.1.3 Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Dollendorfer Mulde / Ahr 1“ (271_07) (ELWAS Web NRW). Es handelt sich hierbei um einen Karst-Grundwasserleiter mit einer hohen bis sehr hohen Durchlässigkeit. Die Dollendorfer Kalkmulde stellt eine Muldenstruktur dar, in der mitteldevonische Carbonate anstehen. Die mitteldevonischen Kalk- und Dolomitsteine der fünf Kalkmulden besitzen einen überwiegend karbonatischen Gesteinschemismus. Die Kalkmulden der Eifeler Nord-Süd-Zone bauen ergiebige Grundwasserkörper auf, die in die umgebenden unterdevonischen Grundwasser-Geringleiter eingebettet sind. Sowohl der mengenmäßige als auch der chemische Zustand wird mit gut bewertet.

Oberflächengewässer

Etwa 120 m südlich des Änderungsbereichs fließt der Wierstaler Bach als kleineres Fließgewässer (ID 2718168). Weitere Oberflächengewässer sind nicht verzeichnet.

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten oder geplanten Wasserschutzgebiet noch in einem Überschwemmungsgebiet (Geoportal NRW, ELWAS Web NRW).

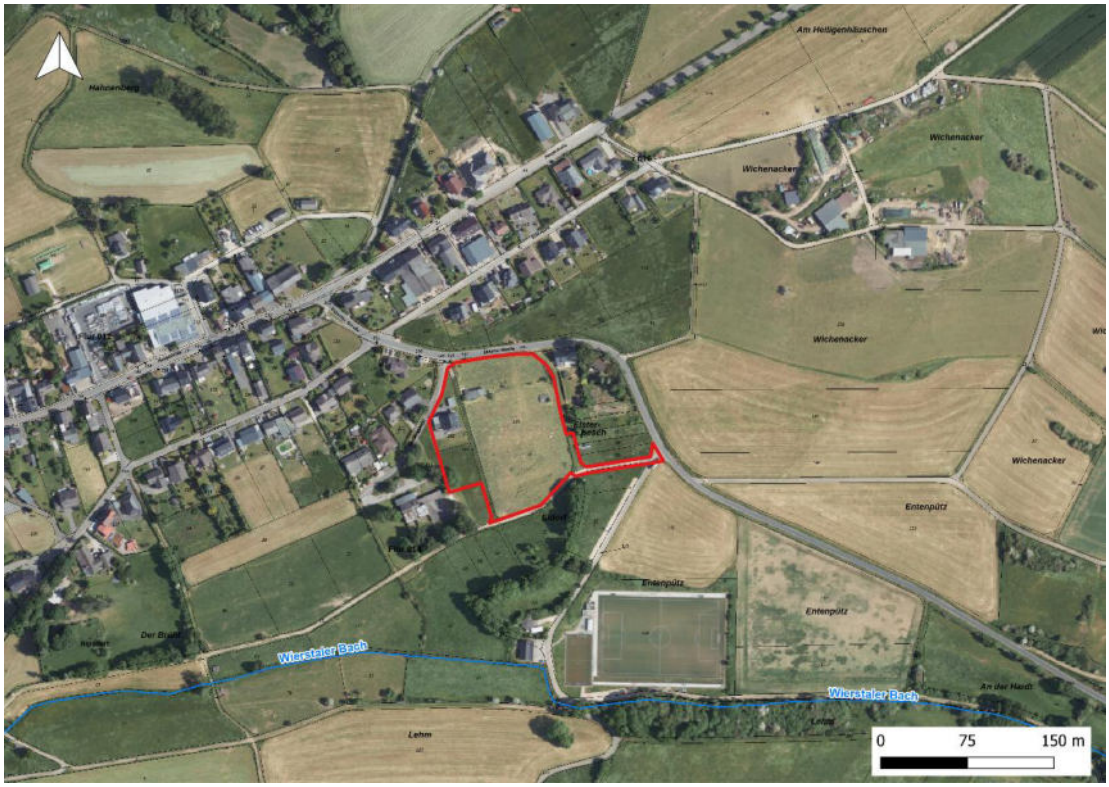


Abbildung 7: Gewässer im Plangebiet (ELWAS Web NRW)

Auf den Grünlandböden des Plangebiets kann das anfallende Niederschlagswasser derzeit versickern und so zur Grundwassersneubildung beitragen. Im Bereich der bestehenden Gebäude sind bereits Vorbelastungen in Form von Überbauung bzw. Versiegelung vorhanden, welche die Versickerung von Niederschlagswasser einschränken.
Daher wird dem Schutzgut Wasser insgesamt eine geringe Empfindlichkeit zugeordnet.

2.1.4 Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Großklimatisch betrachtet zählt Nordrhein-Westfalen zum warm-gemäßigten Regenklima mit einer mittleren Temperatur des wärmsten Monats nicht über 22°C und einer mittleren Temperatur des kältesten Monats nicht unter -3°C. Im Plangebiet herrschen Jahresmitteltemperaturen von 8,6 °C mit durchschnittlich 80 Frosttagen pro Jahr. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt 813 mm. Die Sonnenscheindauer beträgt durchschnittlich 1587 Stunden pro Jahr (Klimanormalperiode: 1991 – 2020, LANUK Klimaatlas 2025). Der Großteil der Fläche, das Grünland, das bislang einer

Weidenutzung unterlag, wird gemäß Klimatopkarte dem Freilandklima zugeordnet. Das Wohnhaus im westlichen Geltungsbereich und das angrenzende Grünland wird dem Vorstadtklima zugeordnet. Außer ortsüblich typischen Einträgen aus Verkehr, Hausbrand und Landwirtschaft sind keine klimatischen oder lufthygienischen Vorbelastungen bekannt. Gemäß Klimaatlas wird im Plangebiet ein hoher Kaltluftvolumenstrom dargestellt. Eine Fließrichtung wird nicht angegeben. Aufgrund der Topographie im Gelände ist jedoch davon auszugehen, dass die gebildete Kaltluft nach Süden in Richtung Wierstaler Bach fließt und dann dort entlang des Tals in Richtung Osten weiter fließt. Die Wohngebäude von Ripsdorf werden als Siedlungsbereich ohne nächtliche Überwärmung dargestellt. Aufgrund der Ortsrandlage liegt bereits eine gewisse Vorbelastung vor. Dem Schutzgut Klima und Luft wird eine geringe Empfindlichkeit zugeordnet.

2.1.5 Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Mit dem Schutzgut werden die Umweltauswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild ebenso bezeichnet wie die Umweltauswirkungen auf die Erholungsfunktion der Landschaft, die sich beispielsweise direkt auf das menschliche Wohlbefinden auswirkt.

Im Osten und Westen grenzt das Plangebiet an bereits bestehende Wohnbebauung. Im Norden verläuft die Eldorfer Straße, die nach Süden abknickt. Im Südosten und Süden befindet sich intensiv genutztes Grünland. Das Plangebiet wird derzeit als Weideland genutzt.

Durch Ripsdorf verlaufen mehrere Wanderwege, jedoch verläuft kein Wanderweg unmittelbar am Plangebiet vorbei.

Das Landschaftsbild wird von der bereits bestehenden Wohnbebauung stark beeinflusst. Aufgrund dessen wird dem Schutzgut Landschafts- bzw. Ortsbild / Landschaftsbezogene Erholung eine geringe Empfindlichkeit zugeordnet.

2.1.6 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Geschützte Gebiete

Zur Untersuchung der Betroffenheit von Schutzgebieten wurde auf den Dienst „Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS)“ (LANUK NRW, 2025b) zurückgegriffen.

Naturschutzgebiete

Etwa 25 m südwestlich des Änderungsbereichs beginnt das NSG „Lampertstal und Alendorfer Kalktriften und mit Fuhrbach und Mackental“ (EU-002). Die Festsetzung als NSG erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere:

- wegen der Bedeutung eines großen Teils des Gebietes für die Errichtung eines zusammenhängenden ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete in Europa (Natura 2000),

- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - planarer bis submontaner Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260)
 - Formationen von Juniperus communis auf Kalkheiden und -rasen (5130)
 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), besonders Bestände mit bemerkenswerten Orchideen (6210, Prioritärer Lebensraum)
 - Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) (6212)
 - typisch ausgebildete Pfeifengraswiesen (6410) auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig- schluffigen Böden (Molinion caerueleae) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - artenreiche, magere Flachlandmähwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - mesophile Bergmähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
 - Kalkreiche Niedermoore (7230) in ihren typischen Strukturen sowie Übergangs- und Schwingrasenmoore (7140), einschließlich des Wasserregimes,
 - feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume,
 - Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum) mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Salicion albae),
 - großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister- Buchenwälder (9130),
 - Mitteleuropäischer Orchideen-Kalkbuchenwald (9150) (Cephalanthero-Fagion),
 - Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160) (Stellario-Carpinetum),
 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) (Galio-Carpinetum),
 - Schlucht- und Hangmischwälder (9180, Prioritärer Lebensraum) (Tilio-Acerion).
- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - Hainsimsen-Buchenwälder (9110) (Luzulo-Fagetum).
- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:
 - Skabiosen-Scheckenfalter (1065),
 - Groppe (1163),
 - Teichfledermaus (1318),
 - Bechsteinfledermaus (1323),
 - Großes Mausohr (1324).
- zur Erhaltung und Entwicklung der Population folgender nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützten Art,
 - Wespenbussard (A072)
 - Rotmilan (A074),
 - Uhu (A215),
 - Grauspecht (A234),
 - Schwarzspecht (A236),
 - Braunkehlchen (A275),
 - Neuntöter (A338),
 - Raubwürger (A340).

- zur Erhaltung des Lebensraumes der Wildkatze, insbesondere der Bachtäler als Wanderkorridor im Verbreitungsgebiet.
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Quellbereiche,
 - Fließgewässer,
 - Sümpfe und Riede,
 - Moore,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - Trocken- und Halbtrockenrasen,
 - Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte,
 - Auwälder,
 - Felsen, Blockhalden,
 - Höhlen, Stollen,
- wegen seiner Funktion als regional und überwiegend landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche,
- wegen seiner Funktion als Lebens-, Rückzugs- und Regenerationsraum für weitere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, bedrohte und seltene Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel- und Insektenarten (z.B. Schmetterlinge, Heuschrecken) sowie Amphibien, Reptilien, Fische und Benthosorganismen,
- zur Erhaltung und Wiederherstellung von natürlichen Fliessgewässersystemen und angrenzenden Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlenauenwäldern, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Kalk- sümpfen, Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, artenreichen Glatthaferwiesen, Magerwiesen und -weiden, Kalktrocken und Kalkhalbtrockenrasen, Wacholderheiden, Felsgrasfluren, Kalksteinbrüche, wärmeliebenden Säumen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Hecken und Gebüschen, Obstwiesen und naturnahen Waldgesellschaften,
- wegen der besonderen Lage (teilweise) im Projektgebiet des Förderprogramms des Bundes zur "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstattlich repräsentativer Bedeutung" (Projektgebiet "Ahr 2000"),
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit
- eines naturnahen und mäandrierenden Verlaufs eines Mittelgebirgsbachsystems und angrenzender Flächen mit temporärer, streckenweise karstbedingter unterirdischer Wasserführung,
- von Wassergesellschaften, Bachauenwäldern, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Bachröhrichtbeständen, extensiv genutzten Wiesen, thermophilen Säumen und Gebüschen in den Talauen,
- von ausgedehnten natürlichen Buchenwaldgesellschaften verschiedener Ausprägung in Abhängigkeit von ihrer Exposition an den Talhängen,
- der von artenreichen und wärmeliebenden Gebüschen durchzogenen extensiv genutzten Hangwiesen oder wacholderreichen Kalkmagerrasen auf waldfreien, meist südexponierten Flächen,
- der sich um Alendorf erhebenden Kalkberge (u. a. Kalvarienberg, Hämmersberg, Eierberg), die unterschiedlich exponiert mit ihren artenreichen Kalktrockenrasen, Wacholderbeständen und wärmeliebenden Gebüschen die kulturhistorische Nutzung bezeugen und auch von landschafts-prägender Bedeutung sind,

- des geomorphologisch bedingten Nebeneinanders von kalkliebenden Pflanzenarten als auch von Säurezeigern im Bereich des Griesheuel,
- von Pflanzenarten und -gesellschaften benachbarter pflanzengeographischer Florengebiete sowie Tierarten angrenzender tiergeographischer Regionen mit einem hohen Anteil endemischer Arten,
- einer reich strukturierten Landschaft mit einem hohen Anteil an exponierten topographischen Stellen, Ausbreitungslinien und Tritthabitaten, die insbesondere für die Insektenfauna von Bedeutung sind,
- von seltenen und spezialisierten Tieren und Pflanzen mit einer überregional bedeutsamen Artenvielfalt,
- von repräsentativen landschaftsprägenden Lebensraumtypen von landesweiter Bedeutung,
- einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren naturräumlich typischen und historisch gewachsenen Landschaftstrukturen (bewachsene Hangterrassen),
- von charakteristischen Lebensräumen mit vollständigen Biotopausbildungen, einem hohen Natürlichkeitsgrad und einer großen Struktur- und Biotopvielfalt, die einen hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biotoptypen aufweisen und einen Biotopverbund mit dem Urft-Ahrsystem herstellen.
- aus wissenschaftlichen, landeskundlichen oder erdgeschichtlichen Gründen,
- wegen des bestehenden Muldentales mit 20-40 m hohen Rändern innerhalb der Dollendorfer Kalkmulde - im Bereich der mitteldevonischen Kalkeifel mit Kalkhaltigen Ton- und Schluffgesteinen, Kalksandsteinen und sandigen Mergel in Wechsellagerung an den Muldenrändern und reinen dolomitisierten Kalksteinvorkommen im Muldenkern,
- aufgrund des Vorkommens eines Riffkalks aus dem oberen Mitteldevon, der nicht dolomitisiert einen hohen Brachiopodenreichtum aufweist und von stratigraphischer Bedeutung ist,
- aufgrund eines exponierten Bundsandstein- und Basaltkegels am Griesheuel inmitten der mitteldevonischen Mulde aus Dolomitkalken,
- aufgrund des klüftigen Karstgesteins der Dollendorfer Kalkmulde mit Vorkommen von Versickerungserscheinungen an Lampertsbach (Doline, Bachschwinden, unterirdischer Verlauf, Karstquelle) sowie der Ausbildung von Trockentälern (z. B. Reipstal und Galgental),
- wegen der unterschiedlichen Wirtschaftsformen und -intensitäten seit der früheren Besiedlung in der Römerzeit, die zu einer ständigen Abfolge der Nutzung, Brache und Regeneration des Waldes führten und in der sich nutzungsbedingt häufig Kalkmagerrasen und Waldheiden als charakteristische Elemente der Kalkeifel entwickelten,
- aufgrund eines Altsiedelgebietes mit den kulturgeschichtlichen Besonderheiten innerhalb des Gebietes, z. B. der mittelalterlichen Ruine Schloßthal, den jahrhundertealten Kreuzwegstationen am Kalvarienberg bei Alendorf sowie den Zeugnissen von kulturhistorischen Nutzungen (z.B. so genannte Pingen vom ehemaligen im Tagebau betriebenen Eisenerz- oder vom Buntsandsteinabbau sowie aufgelassene Kalksteinbrüche).
- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.

Etwa 265 m nordwestlich des Änderungsbereich befindet sich das NSG „Schaafbachtal mit Seitentälern und Stromberg“ (EU-058). Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gemäß § 20 Buchstaben a, b, c und 48 c LG NW insbesondere:

- zur Erhaltung und Entwicklung folgender natürlicher Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:
 - planarer bis submontaner Fließgewässer mit Unterwasservegetation (3260),

- Submediterrane Halbtrockenrasen (Mesobromion) (6212),
- typisch ausgebildete Pfeifengraswiesen (6410) auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (Molinion caerueleae) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- artenreiche, magere Flachlandmähwiesen (6510) mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna,
- mesophile Bergmähwiesen (6520) in montaner Lage mit ihrer charakteristischen Vegetation und Fauna
- Artenreiche montane Borstgrasrasen auf Silikatgestein (6230, Prioritärer Lebensraum),
- Kalkreiche Niedermoore (7230) in ihren typischen Strukturen sowie Übergangsund Schwingrasenmoore (7140), einschließlich des Wasserregimes,
- feuchte Hochstaudenfluren (6430) und Waldsäume,
- Auenwälder (91EO, Prioritärer Lebensraum) mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Padion, Salicion albae),
- großflächig zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder (9130),
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder (9160) (Stellario-Carpinetum),
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (9170) (Galio-Carpinetum).

- zur Erhaltung und Entwicklung der folgenden Lebensräume, die darüber hinaus Bedeutung für das Gebietsnetz Natura 2000 haben:
 - Hainsimsen-Buchenwälder (9110) (Luzulo-Fagetum).
- zur Erhaltung der folgenden wildlebenden Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse gemäß Anhang II und IV der FFH-Richtlinie:
 - Bachneunauge (1096),
 - Groppe (1163),
 - Teichfledermaus (1318),
 - Bechsteinfledermaus (1323),
 - Großes Mausohr (1324).
- zur Erhaltung und Entwicklung der Population folgender nach der EG-Vogelschutzrichtlinie geschützten Art,
 - Rotmilan (A074),
 - Uhu (A215)
 - Grauspecht (A234),
 - Schwarzspecht (A236),
 - Neuntöter (A338).

- zur Erhaltung und Wiederherstellung eines natürlichen Fliessgewässersystems und angrenzenden Flächen mit Wasserpflanzengesellschaften, Erlen- und Weidenauenwäldern, Bruchwäldern, bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenrieden, Kleinstmooren, Quellen, Quellfluren, Kleingewässern, Nass- und Feuchtgrünland, nährstoffarmen Grünlandflächen, artenreichen Glatthaferwiesen, Magerwiesen und -weiden, Kalktrocken- und Kalkhalbtrockenrasen, wärmeliebenden Säumen, Grünlandbrachen, Ruderalfluren, Baumbeständen, Hecken und Gebüschen, Obstwiesen und naturnahen Waldgesellschaften,
- als Lebens- und Rückzugsräume für weitere nach der Roten Liste in Nordrhein-Westfalen gefährdete, zahlreiche in ihrem Bestand bedrohte Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Fledermäuse, Vogel- und Insektenarten (z. B. Schmetterlinge, Heuschrecken), Amphibien, Reptilien, Fische und Benthosorganismen,
- zur Erhaltung und Optimierung folgender nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Quellbereiche,
 - Fließgewässer,
 - Sümpfe und Riede,
 - Moore,
 - Nass- und Feuchtgrünland,
 - Magerwiesen und -weiden,
 - Trocken- und Halbtrockenrasen,
 - Auwälder,
 - Bruch- und Sumpfwälder,
- wegen seiner Funktion als regional und landesweit bedeutsame Biotopverbundfläche
- wegen der besonderen Lage (teilweise) im Projektgebiet des Förderprogramms des Bundes zur "Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstattlich repräsentativer Bedeutung" (Projektgebiet "Ahr 2000"),
- wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit:
 - es naturnahen und mäandrierenden Verlaufs des Mittelgebirgsbachsystemen mit Flach- und Steilufern, Bruch- und Bachauenwäldern, bachbegleitenden Gehölzbeständen und Hochstaudenfluren, Grünlandbrachen, Feucht- und Nasswiesen, Seggenbeständen, Quellbereichen und Quellsümpfen in den Talauen und angrenzenden artenreichen, extensiven Hangwiesen sowie Gebüschsukzessionsstadien und Waldflächen an den Talhängen; geprägt wird dieser Bereich durch einen Wechsel von saurem zu kalkhaltigem Gestein und von wechselfeuchtem zu frischem bis trockenen Untergrund,
 - eines ausgedehnten naturnahen und durch hohen Altholzbestand gekennzeichneten Laubwaldbereichs mit Zeugnissen frühmittelalterlicher Besiedlung (Ringwall) und von kulturhistorischen Nutzungen (ehem. Erzbergwerk, Meilerplätze) im Bereich des durch Buntsandstein und tertiären Basalt geprägten Stromberges,
 - einer landwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft mit ihren naturräumlichen typischen und historisch gewachsenen Landschaftsstrukturen,

 - einer von charakteristischen Lebensräumen mit vollständigen Biotopausbildungen, einem hohen Natürlichkeitsgrad und einer großen Struktur- und Biotopvielfalt, die einen hohen Verzahnungsgrad mit anderen Biotoptypen aufweisen und einen Biotopverbund zwischen dem Kyll-Ahrsystem bilden,
- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.

Landschaftsschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im LSG „Dollendorfer Kalkmulde“ (LSG-5506-0003). Die Festsetzung als LSG erfolgt gemäß § 21 Buchstaben a, b, c LG NW insbesondere:

- wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der zum Teil sehr abwechslungsreichen Landschaft,
- wegen der besonderen Bedeutung der offenen Hochflächen für die naturnahe Erholung in einer insgesamt sehr waldreichen Region,
- zur Erhaltung und Optimierung der landwirtschaftlich geprägten, überwiegend offenen Landschaft,
- zur Erhaltung der Gehölzstrukturen (kleinere Waldbereiche, Feldgehölze, Hecken, Baumreihen etc.) in der freien Landschaft,
- zur Erhaltung des Grünlandes, insbesondere der zum Teil mageren und artenreichen Grünlandflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung des Gebietes mit einzelnen in NRW gefährdeten Biotopen,
- zur Optimierung des Gesamtraumes für den Arten- und Biotopschutz,
- zur Erhaltung des Gebietes in seiner Funktion als Pufferzone für die als Naturschutzgebiete ausgewiesenen Bachtäler,
- wegen des landeskundlich bedeutsamen Bodendenkmals,
- wegen seiner Funktion als Gebiet mit vielen regional bedeutsamen Biotopverbundflächen,
- zur Erhaltung und Optimierung einzelner, nach § 62 LG NW geschützter Biotope:
 - Magerwiesen und -weiden
- zur Erhaltung geowissenschaftlich schutzwürdiger Objekte.

Westlich des Änderungsbereiches befindet sich eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebietes mit Befristung (LSG-5505-0011).

Eine Übersicht der FFH-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete ist in Abbildung 8 zu finden.



Abbildung 8: FFH-, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im 500 m Abfrageradius um das Plangebiet

Gesetzlich geschützte Biotope und Biotopkatasterflächen

Im 500 m Umkreis um den Änderungsbereich befinden sich folgende geschützte Biotope:

- Nass- und Feuchtgrünland incl. Brachen (BT-5605-0103-2015, etwa 275 m südwestlich)
- Magergrünland incl. Brachen (BT-5606-0046-2015, etwa 310 m südöstlich; BT-5606-0081-2015, etwa 320 m südöstlich)
- Glatthafer- und Wiesenknopf-Silgenwiesen (BT-5606-0079-2015, BT-5606-0080-2015, etwa 290 m südöstlich)

Im Umfeld des Änderungsbereichs befinden sich fünf schutzwürdige Biotope:

- „Wiesentäler im Norden von Alendorf und südlich Ripsdorf“ (BK-5605-300, etwa 110 m südlich)
- „Magerweiden und Kalkmagerrasenreste“ (BK-5606-003, etwa 300 m östlich)
- „Gebüsche und Feldgehölze zwischen Ripsdorf und Hüngersdorf“ (BK-5606-002, etwa 320 m nördlich)
- „Eichholzbach- und Schafbachtal, einschließlich Itzbach, Bonnesbach, Knurberg und Stromberg“ (BK-5505-062, etwa 480 m nördlich)
- „Feldgehölze, Gebüschstreifen und Brachen am Südhang des Schafbachtales“ (BK-5605-035, etwa 307 m nördlich)

Eine Übersicht der Flächen kann in Abbildung 9 gefunden werden.

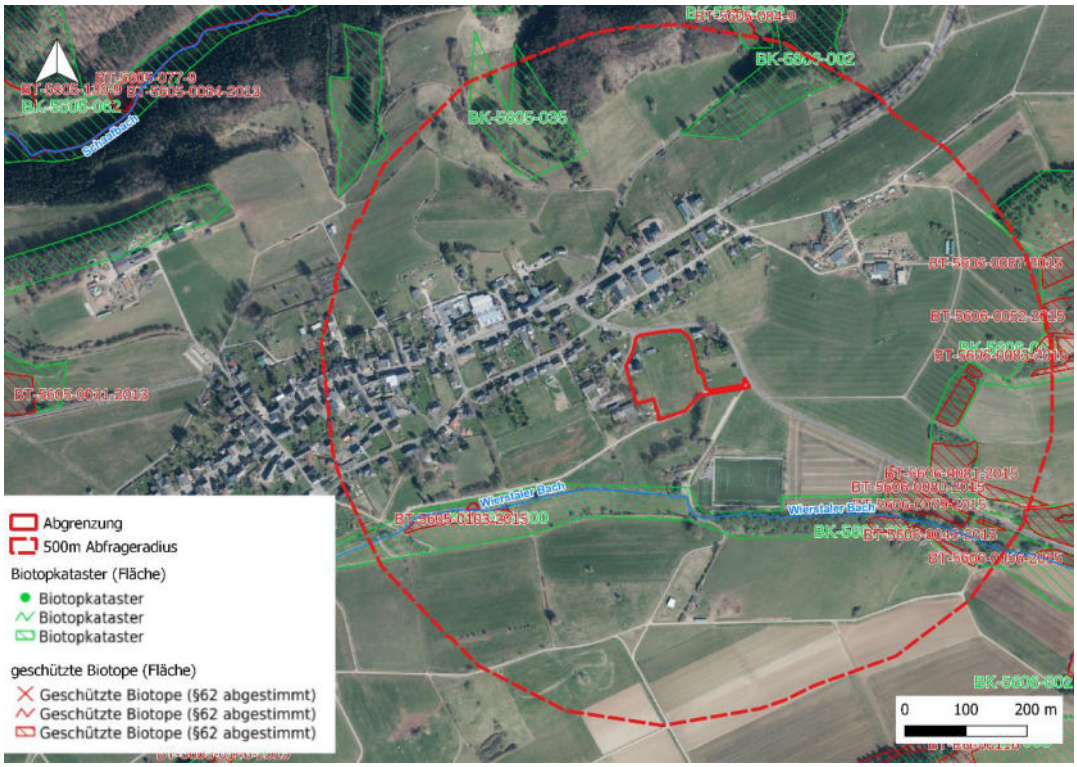


Abbildung 9: Geschützte Biotope und Flächen des Biotopkatasters im 500 m Abfrageradius um das Plangebiets

Biotopverbundflächen

Der Ortsteil Ripsdorf liegt außerhalb von Biotopverbundflächen, nördlich und südlich befinden sich die Bachtäler in Biotopverbundflächen (Abbildung 10). In den südlichen Teil des Geltungsbereichs ragt der Biotopverbund „Kalkkuppen mit Kalktriften und Magergrünland angrenzend an das Lampertstal“ (VB-K-5606-001) hinein. Der betroffenen Fläche wird eine herausragende Bedeutung zugesprochen. Wertbestimmende Merkmale sind die sehr artenreiche Pflanzengesellschaften mit Arten der Roten Liste, einem stellenweise gut ausgeprägten Vorkommen landschaftstypischer und gefährdeter Kalkmagerrasen und als wichtige Ergänzungsfläche zum Naturschutzgebiet Lampertstal. Schutzziel ist der Erhalt der gliedernden Gehölzstrukturen wie Hecken, Gebüsche und Feldgehölze und der Erhalt des Kalkmagerrasens und des Magergrünlandes. Entwicklungsziel ist die Wiederherstellung der vorhandenen Kalktriften durch Extensivierung des Grünlandes bzw. durch geeignete Pflegemaßnahmen und die Optimierung der Gehölzstrukturen.

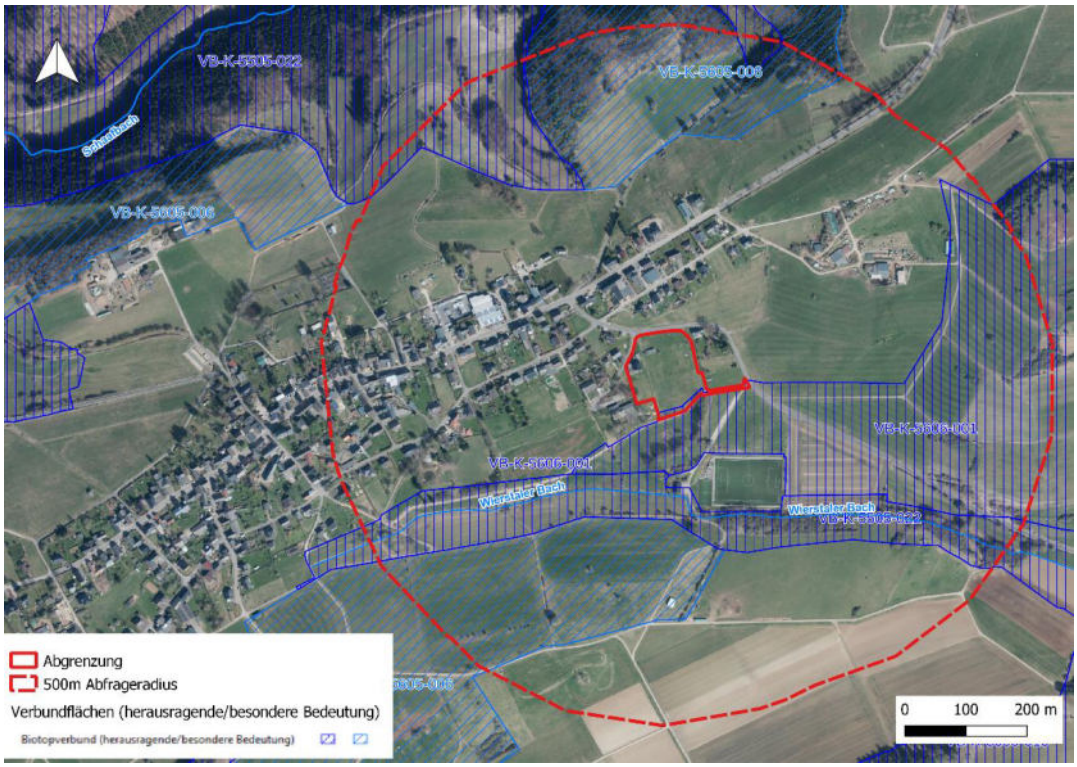


Abbildung 10: Biotopverbundflächen im 500 m Abfrageradius um das Plangebiet

Potenzielle natürliche Vegetation

Die potenzielle natürliche Vegetation beschreibt die Vegetation, die sich nach Aufgabe jeglicher anthropogenen Nutzung einstellen würde. Unter diesen Voraussetzungen wäre die Fläche ein Waldgersten-Buchenwald im Komplex mit Waldmeister-Buchenwald (BfN, 2025). Das Plangebiet wird durch die Grünlandnutzung dominiert, zudem befinden sich Gebäude darin. Das tatsächliche Erscheinungsbild der realen Vegetation weicht damit sowohl in qualitativer als auch quantitativer Hinsicht erheblich davon ab.

Biotope

Das Wohnhaus im nordwestlichen Teil des Geltungsbereichs ist bereits Teil der 3. Änderung des BPlans Nr. 14 A. An den Festsetzungen und dem Versiegelungsgrad, bedingt durch die GRZ, wird nichts geändert. Dieser Teil ist lediglich im Geltungsbereich mitaufgenommen, um ein einheitliches Baufenster mit der südlich angrenzenden Freifläche zu ermöglichen.

Die Bewertung der vorkommenden Biotope erfolgt gemäß Bewertungsschlüssel des LANUK für die Bauleitplanung.

Versiegelte Flächen: Vollversiegelte Flächen treten im Bereich der Zufahrt von der Straße „Am Burghang“ an der nördlichen Grenze des Geltungsbereichs sowie der „Eldorfer Straße“ an der östlichen Grenze des Geltungsbereichs verhältnismäßig kleinflächig auf. Im Westen befindet sich einer kleiner versiegelter Stellplatz. Auf der Fläche, die bislang als Grünland genutzt wurde, steht zum einen ein

alter Hühnerstall, der zum Teil im Hang steckt, und zum anderen ein Unterstand, der zu einer Seite offen ist. Diese beiden Strukturen befinden sich in einem schlechten Zustand.

Teilversiegelte Flächen: Teilversiegelte Flächen treten lediglich im südlichen Teil des Geltungsbereichs auf, hier ist die spätere Anbindung des Baugebietes geplant.

Unversiegelter Weg: Die als Grünland genutzte Fläche wird im Westen und im Osten von unversiegelten Wegen begleitet.

Straßenböschung: Dieser Biotop tritt kleinflächig im Bereich des geplanten Anschlusses des Baugebiets an die Eldorfer Straße auf. Es handelt sich um Straßenränder, die häufig befahren werden.

Intensivwiese-/weide: Dieser Biotoptyp macht den größten Anteil im Plangebiet aus. Im Luftbild lässt sich erkennen, dass die Fläche als Weidefläche für Rinder genutzt wurde. Eine solche Nutzung ließ sich bei den Begehungen nicht mehr nachweisen. Im Jahr 2025 wurde die Fläche augenscheinlich eher extensiv gepflegt. Die Fläche wird von Gräsern dominiert, es kommen aber auch verschiedene Kleearten und Ampfer (Stumpfblättriger oder Wiesen) vor. Allgemein ist der Fläche eher eine geringe Artenvielfalt mit Stickstoffzeigern zuzusprechen, die einer intensiven Wiesennutzung entspricht.

Ziergarten: Dieser Biotoptyp kommt lediglich im Bereich des Wohnhauses im westlichen Geltungsbereich vor. Es handelt sich um einen strukturarmen Garten, der hauptsächlich aus Intensivrasen besteht.

Gebüsch, lebensraumtypisch: Dieser Biotoptyp kommt vereinzelt im östlichen Bereich des Geltungsbereichs vor. Es handelt sich hierbei primär um Weißdorngebüsche, aber auch die Hundsrose ist vertreten. Am östlichen Schuppen steht zudem ein Holunderstrauch.

Einzelbaum und Baumgruppen: Einzelbäume befinden sich primär im nördlichen Teil des Geltungsbereichs. Hier wurde vermutlich vor Jahren eine Reihe Obstbäume (vermutlich Apfel) gepflanzt. Von dieser Reihe ist bereits einer abgestorben und es befinden sich Höhlen im Stamm. An der rückwärtigen Wand des Unterstands steht eine junge Esche. Im Südwesten des Geltungsbereichs befinden sich mehrere Ahornbäume mit mittlerem Baumholz.

Tabelle 2: Vorkommende Biotoptypen

Biotoptyp	**Code BLP**	**Biotopwert**
Versiegelte Straße und Gebäude	1.1	0
Teilversiegelter Weg	1.3	1
Unversiegelter Feldweg mit Vegetation	1.4	3
Straßenböschung ohne Gehölzbestand	2.2	2
Intensivwiese/-weide, artenarm	3.4	3
Ziergarten ohne Gehölze	4.3	2
Gebüsch, lebensraumtypisch	7.2	5

Einzelbaum und Baumgruppe, lebensraumtypisch	7.4	5



Abbildung 11: Biotoptypen im Plangebiet

Tiere

Auf Grundlage einer Sachdatenabfrage, sowie einer Ortsbegehung im Oktober 2023, wurden die im Plangebiet vorhandenen Lebensraumstrukturen im Rahmen einer ASVP beschrieben und zu einer Abschätzung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten herangezogen. Auf der Fläche befindet sich ehemals intensiv genutztes Grünland, sowie einzelne Gehölze, zwei landwirtschaftliche Gebäude und ein Wohnhaus im Westen der Fläche. Im Jahr 2025 wurde die Fläche eher extensiv gepflegt. Beeinträchtigungen des Baumpiepers und des Schwarzkehlchens konnten nicht ausgeschlossen werden, aus diesem Grund wurde für diese Arten im Jahr 2025 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Dabei konnte keine Baumpieper- oder Schwarzkehlchenreviere festgestellt werden. Artspezifische Ausgleichsmaßnahmen sind für den Baumpieper oder das Schwarzkehlchen somit nicht notwendig. Für die Entfernung von Gebäuden und Gehölzen ist eine Bauzeitenregelung einzuhalten. Der Ahorn im Westen des Geltungsbereichs nahe der ehemaligen Schule ist vor einem Eingriff auf Horste und Höhlen zu kontrollieren. Der Schuppen im Osten des Geltungsbereichs ist vor einem Abriss auf eine Nutzung durch Fledermäuse zu kontrollieren. Für den Wegfall eines abgestorbenen Obstbaums mit Höhlen sowie ggf. des Obstbaums nahe des anderen Lagerschuppens sind Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen: Aufhängen von Kästen) durchzuführen.

Pflanzen

Planungsrelevante Pflanzenarten kommen laut Messtischblattabfrage in den Änderungsbereichen des B-Plans nicht vor und konnten auch bei der Ortsbegehung nicht festgestellt werden. Das Grünland wird durch Gräser sowie stickstoffzeigende Pflanzenarten (Klee, Ampfer) dominiert.

Zusammenfassung: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wurde differenziert betrachtet. Das Plangebiet befindet sich in einem Landschaftsschutzgebiet, unweit südlich davon grenzen ein FFH-Gebiet sowie ein Naturschutzgebiet an. Da im Plangebiet die Grünlandnutzung dominiert, und es sich zudem im Randbereich des Ortsteils Ripsdorf befindet, wird dem Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine mittlere Empfindlichkeit zugeordnet.

2.1.7 Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

In einer Entfernung von etwa 110 m südlich des Plangebiets befindet sich das FFH-Gebiet „Gewässersystem der Ahr“ (DE-5605-302). Der Entwicklungsraum umfasst den gesamten Gewässerlauf der Ahr im Plangebiet bis zur Ortslage Blankenheim, sowie nahezu sämtliche Nebenbäche. Dazu gehören u.a. Nonnenbach, Schafbach, Lampertsbach, Fuhrbach, Michelsbach, Ahbach, Aulbach und Mühlenbach sowie entsprechende Seitenbäche. Der Raum ist geprägt durch naturnahe, teilweise der natürlichen Entwicklung überlassene Bachläufe mit oftmals gut entwickelten Gehölzsäumen. Darüber hinaus finden sich hier ausgedehnte Feuchtwiesen sowie ein Mosaik aus naturnahen zum Teil seltenen Laubwäldern, Kalkmagerrasen und Kalktriften. Das Gebiet weist von mehreren FFH-Lebensraumtypen die landesweit größten und europaweit bedeutsame Vorkommen auf: von den Prioritären Lebensraumtypen „orchideenreiche Kalkhalbtrockenrasen“ und „Auwälder“ sowie „Wacholderheiden“ und „Waldmeister-Buchenwald“. Im Gebiet befinden sich auch Bundsandsteinreste mit angrenzenden Kalktriften, Steinbrüche mit geologischen Aufschlüssen und tertiärer Basalt. Die Wacholderheiden sind von besonderer kulturhistorischer Bedeutung und in ihrer Ausdehnung und Ausprägung in NRW einmalig. Kulturhistorisch bedeutsam sind auch die Ringwallreste auf dem Stromberg. Das Gesamtgebiet bildet einen Schwerpunkt des Lebensraumes der Wildkatze.

Eine vollständige Beschreibung des FFH-Gebiets, seinen Schutzzielen, Lebensraumtypen und Arten ist der FFH-Vorprüfung zu entnehmen.

2.1.8 Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Das Plangebiets wird momentan landwirtschaftlich, hauptsächlich als Grünland genutzt. Die Umgebung des Plangebiets wird als Naherholungsgebiet von Einheimischen, aber auch von Touristen genutzt. Verkehrstechnisch wird das Gebiet über die Eldorfer Straße erschlossen. Durch die Nähe des Untersuchungsraumes zu bereits vorhandenen Siedlungsflächen sowie des südlich gelegenen

Sportplatzes bestehen bereits entsprechende Vorbelastungen durch Immissionen von Schadstoffen, Lärm und Licht.

Dem Schutzgut Mensch, einschl. der menschlichen Gesundheit und der Bevölkerung insgesamt wird eine geringe Empfindlichkeit zugeordnet.

2.1.9 Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Das Plangebiet befindet sich im Kulturlandschaftsbereich 301 „Ripsdorf und Alendorf“. Es handelt sich um alte Dörfer mit reichem historischen Baubestand auf einem Höhenrücken zwischen Lampertsbach und Schaafbach gelegen. Im Straßendorf Ripsdorf befindet sich eine spätgotische Kirche und historische Hofanlagen in Fachwerk. Kulturlandschaftliches und denkmalpflegerisches Ziel im Rahmen der Regionalplanung ist eine erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung, insbesondere:

- Bewahren und Sichern der Elemente und Strukturen, von Ansichten und Sichträumen von historischen Stadt- und Ortskernen sowie des industriekulturellen Erbes,
- Bewahren der Struktur des Straßendorfs,
- Bewahren des Kulturlandschaftsgefüges,
- Bewahren überlieferter naturnaher Landschaftselemente und -strukturen.

Laut KuLaDig (LVR, 2024) und Denkmal.NRW sind keine Bau- oder Bodendenkmäler im Plangebiet oder dessen Umkreis verzeichnet.

Im Plangebiet sind keine Baudenkmäler vorhanden. Im Geltungsbereich sowie in dessen Umgebung befinden sich jedoch die nicht eingetragenen Bodendenkmäler Blankenheim VBD 0003, Burg Ripsdorf, und Blankenheim VBD 0004, römische Siedlung.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 und Nr. 5 BauGB zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 DSchG NRW die Sicherung von Bodendenkmälern bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist nicht von einer Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Eingriffe in Bodendenkmalsubstanz sind nicht reversibel; das Schutzgut kulturelles Erbe ist daher als besonders sensibel einzustufen.

VBD 0003, Burg Ripsdorf

Westlich des Geltungsbereichs wird aufgrund alter Flurbezeichnungen („In der Burg“) sowie heutiger Straßennahmen („Am Burghang“) die Wüstung der Burg Ripsdorf vermutet, erfasst als nicht eingetragenes Bodendenkmal Blankenheim VBD 0003. Archäologische Untersuchungen haben hier bislang nicht stattgefunden.

Es besteht jedoch eine konkrete Befunderwartung. Es ist anzunehmen, dass sich im ungestörten Untergrund Überreste der Burganlage wie Mauern, Fundamente, Gruben, Pfostengruben oder der verfüllte Burggraben erhalten haben.

Die von Blankenheim VBD 0003, Burg Ripsdorf, betroffenen Baufelder (WA 4 und WA 5) sind überwiegend bereits in Nutzung genommen und bebaut. Vorhaben und Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals unterliegen den denkmalrechtlichen Bestimmungen. Ein entsprechender Hinweis auf die nachrichtlich dargestellten Bodendenkmäler und die Rechtsfolgen nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist im Textteil des Bebauungsplans enthalten. Ob und in welchem Umfang im Einzelfall eine denkmalrechtliche Erlaubnis oder archäologische Untersuchungen erforderlich werden, ist im jeweiligen denkmalrechtlichen Verfahren zu beurteilen.

VBD 0004, römische Siedlung

Aufgrund der angrenzend vermuteten Wüstung der Burg Ripsdorf wurde vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege eine Sachverhaltsermittlung im Geltungsbereich gefordert. Diese wurde vom 11.08.2022 bis zum 23.08.2022, durch die Firma „Archäologie Team Troll“ unter Anlage von drei Suchsondagen durchgeführt.

Die beiden Suchsondagen in der Mitte und im Norden der Vorhabenfläche erbrachten keine relevanten archäologischen Befunde und Funde bzw. Hinweise auf die Existenz archäologischer Quellen und sind daher denkmalrechtlich als unkritisch zu betrachten.

Eindeutig der Burg zuordenbare Überreste konnten nicht angetroffen werden. Allerdings wurde die Vermutung geäußert, dass eine größere Schuttschicht, deren Entstehung in der jetzigen Lage und Form aufgrund diverser Anzeichen vermutlich modern datiert, aus Überresten der Burg bestehen könnte. Ebenso eine größere Verklappungsgrube für diesen Schutt, die als mögliche Ausbruchgrube von Fundamenten interpretierbar ist. Diese Annahmen konnten im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht überprüft werden.
Im südlichen Bereich der Fläche (Flurstück 146) wurden Fundamentstickungen aufgedeckt, die mutmaßlich Teil einer „Villa Rustica“ sind und recht mittig in der südlichsten Suchsondage konzentriert vorgefunden wurden. Sie reichen allerdings in Nord und Süd über die Schnittkanten hinaus. Die maximale Ausdehnung dieser Gebäudereste wurde im Rahmen der durchgeführten Untersuchungen im Norden durch eine weitere Suchsondage ohne römische Befunde und im Süden durch die Grenze des Plangebietes beschränkt. Die Befunderhaltung der römischen Strukturen ist als schlecht zu bewerten.
Das Areal wurde vom LVR-Amt für Bodendenkmalpflege als nicht eingetragenes Bodendenkmal Blankenheim VBD 0004 „römische Siedlung“ konkretisiert. Innerhalb dieses Bereichs besteht eine konkrete Befunderwartung für weitere archäologische Strukturen.

Vorhaben und Maßnahmen innerhalb des Bodendenkmals unterliegen den denkmalrechtlichen Bestimmungen. Ob und in welchem Umfang im Einzelfall eine denkmalrechtliche Erlaubnis, eine archäologische Baubegleitung oder weitere archäologische Untersuchungen erforderlich werden, ist im jeweiligen denkmalrechtlichen Verfahren zu beurteilen.
Aufgrund des festgestellten nicht eingetragenen Bodendenkmals wird dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter eine mittlere Empfindlichkeit zugeordnet.

2.1.10 Vermeidung von Emissionen / Abfällen und Abwässer (§ 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB)

Derzeit fallen im Plangebiet keine Abfälle oder Abwässer an. Auftreffendes Niederschlagswasser kann derzeit ungehindert, mit Ausnahme der beiden kleinen Gebäude bzw. Unterstände, in den Boden versickern. Emissionen treten höchstens im Rahmen der Nutzung als Grünland auf.

2.1.11 Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Derzeit wird die Fläche nicht für die Nutzung von erneuerbaren Energien genutzt.

2.1.12 Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Für die Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen wird auf das Kapitel 1.2 verwiesen.

2.1.13 Erhaltung Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die Fläche hat keine herausragende Bedeutung für die Erhaltung der Luftqualität. Als Freifläche wird hier in der Nacht Kaltluft produziert. Für weitere Informationen wird auf das Kapitel 2.1.4 Klima und Luft verwiesen.

2.1.14 Wechselwirkungen zwischen den Belangen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes und komplexes Wirkungsgefüge.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine besonderen Wechselwirkungen zu erwarten.

2.1.15 Risiko für Unfälle und Katastrophen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB)

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind, auf die Schutzgüter unter Kapitel 3 nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigen. Informationen

zu Störfallbetrieben in der Gemeinde Blankenheim, welche Auswirkungen auf die Planung haben könnten, liegen nicht vor.

Nach jetzigem Planungsstand sollen im Gebiet des Bebauungsplans „Am Burghang“ keine Störfallbetriebe angesiedelt werden.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Gemäß Nr. 2 b) der Anlage 1 zum BauGB sind bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i BauGB zu beschreiben.
Die durch das Planvorhaben ermöglichten Baumaßnahmen und die voraussichtlich damit verbundenen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt werden nachfolgend schutzgutbezogen dargestellt. Dazu wird eine Konfliktanalyse durchgeführt, in der die bau- und anlagebedingten nachteiligen Umweltauswirkungen hinsichtlich der naturschutzfachlich relevanten Beeinträchtigungen dargestellt werden. Sowohl die erheblichen als auch die unerheblichen Beeinträchtigungen werden schutzgutbezogen erläutert. Es wird außerdem geprüft, ob die entsprechende Beeinträchtigung vermieden oder verringert werden kann (Darstellung als Vermeidungs- / Verminderungsmaßnahmen für das jeweilige Schutzgut), oder ein Konflikt bestehen bleibt.

2.2.1 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Fläche (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Konflikt F 1: Überplanung von Freiflächen (anlagebedingt)

Mit der Änderung des Bebauungsplans werden bislang nicht beanspruchte Flächen durch Wohnbebauung überplant. Dies führt zu einer Versiegelung von Flächen und es geht Offenland verloren. Durch die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung wird der Versiegelungsgrad in Grenzen gehalten.

Es entsteht ein nachhaltiger Eingriff, der durch Kompensationsmaßnahmen (s. Kapitel 3.2) ausgeglichen werden muss.

Boden (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Konflikt B 1: Flächenversieglung (anlagebedingt)
Durch die Anlage von neuen Gebäuden und/ oder Zufahrtswegen wird es zu einer neuen Flächeninanspruchnahme und damit zu einer Versiegelung des Bodens kommen. Dies führt zu einem Verlust der Bodenfunktionen, wobei das Bodenleben stark beeinträchtigt wird.

Konflikt B 2: Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur (baubedingt)

Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu Bodenverdichtungen, sowie zu Abgrabungs- und Aufschüttungsbereichen kommen. Dies kann zu Umlagerungen und Veränderungen innerhalb der Bodenstruktur führen.

Konflikt B 3: Schadstoffeintrag (baubedingt)

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Bodens durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen) entstehen.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.3 dargestellten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen können erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Boden verhindert werden. Es verbleibt der nachhaltige Eingriff in Form der Flächenversiegelung, der durch Kompensationsmaßnahmen (s. Kapitel 3.2) ausgeglichen werden muss.

Wasser (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Konflikt W 1: Verringerung der Grundwasserneubildung (anlagebedingt)

Wie in Konflikt B 1 und F 1 bereits beschrieben, kommt es durch die Realisierung eines Bauvorhabens zu einer Versieglung von bislang unbefestigten Flächen, und damit zu einer Verringerung der Fläche, die zur Grundwasserneubildung zur Verfügung steht.

Konflikt W 2: Möglicher Schadstoffeintrag in das Grund- und Oberflächenwasser (bau- und betriebsbedingt)

Durch Realisierung eines Bauvorhabens können innerhalb des Plangebietes Belastungen des Wassers durch baubedingte Schadstoffemissionen (z.B. Arbeitsmaschinen), sowie den Einsatz von Streusalz entstehen.

Die Gefahr von bau- und betriebsbedingten Einträgen von Schadstoffen und Grund- und Oberflächenwasser kann durch geeignete Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen (s. Kapitel 2.3) vermieden werden. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Versiegelung von Flächen auf die Grundwasserneubildung sind nicht zu erwarten. Durch die gewählte GRZ wird sichergestellt, dass ein Großteil der Grundstücke nicht versiegelt wird und hier Niederschlagswasser auch weiterhin versickern kann. Anfallendes Niederschlagswasser der versiegelten Flächen wird einem Regenrückhaltebecken im Süden des Plangebiets zugeleitet und kann dort versickern und wieder dem Grundwasser zufließen.

Klima und Luft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Konflikt K 1: Belastung der Luft mit Schadstoffen (bau- und betriebsbedingt)

Während der Bautätigkeiten, später durch Zu- und Abfahrtsverkehre im neuen Wohngebiet, ist mit einem erhöhten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Dies kann zu einer Belastung der Luft durch Schadstoffe führen.

Konflikt K 2: Inanspruchnahme von Kalt- und Frischluftproduktionsflächen (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust von Freiflächen mit hoher Bedeutung für die Kalt- und Frischluftproduktion. Durch die geplante Bebauung mit Gebäuden entstehen Hindernisse für einen ungestörten Kaltluftabfluss bzw. eine Veränderung der Strömungsverhältnisse, womit die Durchlüftung im Plangebiet bzw. der benachbarten Ortslage beeinträchtigt werden kann. Im weiteren Umfeld befinden sich weitere offene Flächen, auf der Kaltluft gebildet werden kann und entlang des Bachtals abfließen kann. Eine Beeinträchtigung der anschließenden Ortslage von Ripsdorf ist nicht zu befürchten.

Aufgrund der Festsetzungen fürs bauliche Maß verbleiben unversiegelte Flächen, die z.B. als Gartenflächen genutzt werden können und es sollen Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.3 dargestellten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima und Luft zu rechnen.

Landschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Konflikt L 1: Veränderung des Orts-/Landschaftsbildes (anlagebedingt)

Durch die Errichtung von baulichen Anlagen wird sich das Landschaftsbild verändern. Da das Gebiet sich allerdings an bereits bestehende Siedlungsstrukturen anschließt wird sich das Ortsbild nicht erheblich ändern.

Bei Beachtung der Verminderungsmaßnahmen (s. Kapitel 2.3) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Während der Bauphase wird das Landschaftsbild durch die Bautätigkeit beeinträchtigt, wodurch jedoch keine nachhaltigen Veränderungen entstehen.

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Ein Großteil des Geltungsbereichs befindet sich im LSG „Dollendorfer Kalkmulde“. Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans treten gemäß § 20 Abs. 4 LNatSchg NRW widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans mit dem Inkrafttreten des entsprechenden Bebauungsplans (oder einer Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuches) außer Kraft soweit der Träger

der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Flächennutzungsplan nicht widersprochen hat.

Unweit des Geltungsbereichs liegt das Naturschutzgebiet (NSG) „Lampertstal und Alendorfer Kalktriften mit Fuhrbach und Mackental“. Aufgrund der räumlichen Nähe wurde geprüft, ob durch die Planung Beeinträchtigungen des Schutzgebietes entstehen können.

Direkte Eingriffe in das NSG erfolgen nicht. Mögliche indirekte Auswirkungen wie akustische und optische Reize, Bewegungen, Lichtemissionen, Nährstoffeinträge aus Gärten oder die Ausbreitung nicht heimischer Pflanzenarten wurden berücksichtigt. Für das NSG sind verschiedene Tierarten gelistet, deren Populationen dort erhalten und entwickelt werden sollen. Die planungsrelevanten Arten wurden im Rahmen der Artenschutzprüfung behandelt; erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten, da die angrenzenden Flächen überwiegend nicht als geeigneter Lebensraum dienen.

Bereits vorhandene Nutzungen wie der Wirtschaftsweg, die ehemalige Schule (aktuell Flüchtlingsunterkunft) sowie der Sportplatz führen zu bestehenden Störungen, insbesondere akustischer Art. Auch für FFH-Arten, die nicht planungsrelevant sind, wurden im Rahmen der FFH-Vorprüfung keine erheblichen Beeinträchtigungen festgestellt.

Zur Abschirmung des Baugebietes gegenüber dem Schutzgebiet wird entlang der südlichen Grenze ein Regenrückhaltebecken mit randlicher Eingrünung sowie eine standortgerechte, heimische Bepflanzung entlang der Grundstücksgrenzen vorgesehen. Der Wierstaler Bach als Wanderkorridor der Wildkatze bleibt erhalten und ist bereits durch den Sportplatz vorbelastet.

Die nächstgelegenen FFH-Lebensraumtypen und geschützten Biotope befinden sich in ausreichendem Abstand (mindestens 270 m), sodass Beeinträchtigungen durch Nährstoffeinträge oder Diasporen ausgeschlossen werden können. Zudem grenzt bereits bestehende Wohnbebauung an das Schutzgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen des Naturschutzgebietes sind nicht zu erwarten.

Eine Beeinträchtigung der umliegenden geschützten Biotope ist aufgrund der Distanz ausgeschlossen. Auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopverbunds, der knapp südlich in das Plangebiet hineinragt, ist nicht zu befürchten. Die wertbestimmenden Merkmale der Fläche sind im Plangebiet nicht ausgeprägt.

<u>Konflikt TPB 1: Verlust von Lebensraum (anlagebedingt)</u>

Durch die Realisierung eines Bauvorhabens wird unwiderruflich Lebensraum unterschiedlicher Qualität verschiedenster Tier- und Pflanzenarten verloren gehen (siehe hierzu auch Kapitel 3.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung). Im Rahmen der ASP 2 konnten keine Brutreviere des Baumpiepers oder des Schwarzkehlchens nachgewiesen werden. Artspezifische Ausgleichsmaßnahmen sind somit nicht notwendig. Für den Wegfall eines bereits abgestorbenen Obstbaums mit Höhlen sind als CEF-Maßnahme Fledermaus- und Nistkästen aufzuhängen. Um Beeinträchtigungen oder Gefährdungen für andere Tierarten zu vermeiden, werden Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Konflikt TPB 2: Zerschneidungseffekte (anlagebedingt)

Durch die Umsetzung des Planvorhabens werden bisherige Aus- und Verbreitungswege für Pflanzen- und Tierarten und Biotopverbundachsen verändert bzw. unterbunden. Da sich das Plangebiet an vorhandene Wohnbebauung von Ripsdorf anschließt, ist nicht davon auszugehen, dass relevante Verbreitungswege oder Biotopverbundachsen verändert werden.

Dieser Eingriff kann nicht vollständig vermieden oder vermindert werden, wodurch ein nachhaltiger Eingriff in Natur und Umwelt entsteht. Entsprechende Vermeidungsmaßnahmen wurden in Kapitel 2.3 formuliert. Die Kompensation erfolgt entsprechend der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung (Kapitel 3.1). Bei Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen und gleichwertiger Kompensation der Verluste sind keine erheblichen, nachhaltigen Auswirkungen der Planung zu erwarten.

Natura 2000-Gebiete (§ 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB)

Im Rahmen einer FFH-Vorprüfung wurde die Verträglichkeit der geplanten FNP- und Bebauungsplanänderung überschlägig geprüft. Die nächstgelegenen FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem ausreichenden Abstand, sodass Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können. Beeinträchtigungen der Groppe und des Bachneunauges können ebenfalls sicher ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in den Wierstaler Bach stattfinden. Der Skabiosen-Scheckenfalter und der Blauschillernde Feuerfalter finden innerhalb des Plangebiets kein geeignetes Habitat. In der Artenschutzrechtlichen Prüfung wurden bereits Maßnahmen formuliert, die Beeinträchtigungen und Gefährdungen der vorkommenden Fledermausarten vermeiden.

Die Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass die Planung nicht den Schutzzwecken des Schutzgebietes widerspricht.

Mensch (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB)

Konflikt M 1: Beeinträchtigung durch Immissionen

Bei Umsetzung der Planung kann es temporär baubedingt zu gesteigertem Lärmaufkommen und Abgasemissionen in angrenzenden Bereichen kommen.

Insgesamt ist diese temporäre Beeinträchtigung jedoch vernachlässigbar gering. Durch die Schaffung von neuen Bauflächen kommt es insgesamt zu einer Aufwertung des Gebiets für den Menschen.

Kultur- und Sachgüter (§ 1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB)

Eine Beeinträchtigung der kulturlandschaftlichen und denkmalpflegerischen Ziele des Kulturlandschaftsbereich „Ripsdorf und Alendorf“ durch die Änderung des BPlans ist nicht zu erkennen. Die Struktur des Straßendorfs, die Elemente und Strukturen, Ansichten und Sichträume von historischen

Ortskernen oder des industriekulturellen Erbes bleiben erhalten. Auch werden das Kulturlandschaftsgefüge und die naturnahen Landschaftselemente bewahrt.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 14 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW) die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Der Schutz von Bodendenkmälern ist dabei nicht von der Eintragung in die Denkmalliste abhängig (§ 5 Abs. 2 DSchG NRW). Den Erhalt der Bodendenkmäler gilt es durch geeignete, die Bodendenkmalsubstanz langfristig sichernde Darstellungen und Festsetzungen zu erreichen.

Konflikt KS 1: Eingriff in eine römische Villa Rustica (VBD 0004)

Es ist mit Konflikten bei Bodenarbeiten im Bereich des WA3 und der geplanten Erschließungsstraße zu rechnen. Weitergehende archäologische Untersuchungen sollen nach erfolgtem Satzungsbeschluss und vor Vermarktung der Baugrundstücke erfolgen. Es wurde eine Festsetzung (aufschiebende Bedingungen gem. § 9 Abs. 2 BauGB) formuliert, die für den Bereich des Bodendenkmals Blankenheim VBD 0004 die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Sicherung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde vorsieht. Die dafür anfallenden Kosten (vor Vermarktung) werden von der Gemeinde Blankenheim übernommen. Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Blankenheim und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen. Erhebliche Auswirkungen können somit vermieden werden.

Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Funde und Befunde sind nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen unverzüglich der Gemeinde Blankenheim als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu melden. Im Übrigen wird auf die im Textteil des Bebauungsplans enthaltenen Hinweise zu den nachrichtlich dargestellten Bodendenkmälern und zu den Rechtsfolgen nach dem Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen verwiesen.

Konflikt KS 2: Überreste Wüstung Burg Ripsdorf (VBD 0003):

Westlich des Geltungsbereichs wird die Wüstung der Burg Ripsdorf vermutet. Hier besteht konkrete Befunderwartung. Betroffen sind hiervon die Baufelder WA 4 und WA 5. Vorhaben und Maßnahmen in diesem Bereich unterliegen den denkmalrechtlichen Bestimmungen; ob und in welchem Umfang im Einzelfall eine denkmalrechtliche Erlaubnis oder archäologische Untersuchungen erforderlich werden, ist im jeweiligen denkmalrechtlichen Verfahren zu beurteilen.

Unter diesen Voraussetzungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf Kulturgüter zu befürchten.

Vermeidung von Emissionen/Abfällen und Abwasser (§ 1 Abs, 6 Nr. 7e BauGB)

Es ist davon auszugehen, dass Emissionen auftreten werden, die für ein Wohngebiet typisch sind. Dies umfasst insbesondere Schall- und Lichtemissionen, aber in geringem Umfang auch Abgasemissionen durch den Pendelverkehr. Erhebliche Auswirkungen lassen sich hieraus jedoch nicht ableiten.

Auch Abfälle werden in einem Umfang anfallen, die für ein Wohngebiet typisch sind. Der Abfall ist getrennt und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Unter dem Punkt Abwasser sind zum einen Niederschlagswasser, als auch Schmutzwasser von Relevanz. Zum Umgang mit Abwasser wird auf Kapitel 2.2.4 verwiesen.

Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7f BauGB)

Es ist davon auszugehen, dass im Zuge einer Bebauung die gesetzlichen Vorgaben beachtet werden und daher keine erheblichen negativen Auswirkungen entstehen.

Darstellungen von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB)

Die zu beachtenden Pläne sind in Kapitel 1.2 berücksichtigt worden.

Erhaltung Luftqualität (§ 1 Abs. 6 Nr. 7h BauGB)

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Klima und Luft ist aufgrund der angestrebten Nutzung nicht zu erwarten. Das geplante Vorhaben steht der Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität somit nicht entgegen.

Wechselwirkungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 7i BauGB)

Es sind keine erheblichen Wechselwirkungen infolge der geschilderten Umweltauswirkungen einzelner Schutzgüter zu erwarten.

2.2.2 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Bezüglich der Nutzung natürlicher Ressourcen wird hier auf die Ausführung zu den Belangen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB im Kapitel 2.2.1 verwiesen.

2.2.3 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Es ist davon auszugehen, dass die Emissionen dieser Art in dem Umfang auftreten werden, der für Wohngebiete mit entsprechender Erschließung typisch ist. Beispiele für solche Emissionen sind

Emissionen aus Heizungsanlagen oder Emissionen, die durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen verursacht werden. Es wird davon ausgegangen, dass es zu keinen Immissionskonflikten kommen wird. Derartige Emissionen, die durch Bauarbeiten entstehen, wurden im Rahmen von Kapitel 2.2.1 behandelt und bei den Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen (Kapitel 2.3) entsprechend berücksichtigt.

2.2.4 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abwasser

Schmutzwasser

Für die Entwässerung des Plangebietes ist ein Trennsystem vorgesehen. Das Schmutzwasser wird über zwei Kanalisationsleitungen an eine bestehende Mischwasserleitung am Rande des Plangebietes angeschlossen und anschließend über die Mischwasserkanalisation zu einer nahegelegenen Pumpstation geleitet. Von dort wird das Abwasser zur Kläranlage Hüngersdorf weitergepumpt. Die hydraulische Leistungsfähigkeit der bestehenden Leitungen wird im Zuge der weiteren Erschließungsplanung überprüft; bei Bedarf kann ein neuer Schmutzwasserkanal bis zur Pumpstation verlegt werden. Die Schmutzwasserableitung ist damit grundsätzlich als gesichert anzusehen. Grundstücksanschlüsse sind gegen Rückstau zu sichern; für Abwasseranfallstellen unterhalb der Rückstauebene sind Hebeanlagen oder andere Rückstausicherungen nach DIN 1986-100 vorzusehen.

Niederschlagswasser

Für die Flächen des Planungsgebietes ist eine Ableitung des anfallenden Niederschlagswassers über eine Niederschlagswasserkanalisation in ein Versickerungsbecken innerhalb des Plangebiets vorgesehen. Über dieses Becken versickert das Regenwasser anschließend in den Untergrund. Das geplante Baugebiet weist weniger als 50 Wohneinheiten, und damit ein geringes Verkehrsaufkommen auf. Die Verkehrsflächen können somit der Belastungskategorie I eingeordnet werden und gelten somit als nicht behandlungsdürftig. Des Weiteren wird das Niederschlagswasser der Dächer sowie privaten Hof- und Wegeflächen über das Versickerungsbecken versickert. Diese Flächen werden ebenfalls der Belastungskategorie I zugeordnet. Eine Vorbemessung hat ergeben, dass für die angeschlossenen Flächen für das bemessungsrelevante Niederschlagsereignis ein erforderliches Beckenvolumen von 130 m³ notwendig ist. Bei einer Einstauhöhe von etwa 90 cm ergibt sich eine Beckenabmessung von 10 x 20 m. Das Becken soll in rechteckiger Form in Erdbauweise ausgeführt werden. Es wird am unteren südlichen Ende des Plangebiets platziert.

Abfälle

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu typischen Mengen an Abfall für die ausgewiesene bauliche Nutzung. Dieser ist gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen.

2.2.5 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

Derzeit sind bei Umsetzung der Planung unter Einhaltung der aufschiebenden Bedingung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder planungsrelevante Schutzgüter durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

2.2.6 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

Eine Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete ist nach derzeitigem Wissenstand nicht bekannt.

2.2.7 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Die geringe Größe des Plangebiets und die Art der Nutzung des Bebauungsplans lassen keine erheblichen Auswirkungen auf das Klima erwarten. Das Vorhaben selbst zeigt keine Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels.

Bezüglich des Schutzguts Klima wird hier auch auf die Ausführungen im Kapitel 2.2.1 verwiesen.

2.2.8 Mögliche erhebliche Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Für die Umsetzung des Bebauungsplans werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt. Bezüglich baubedingter Schadstoffemissionen (z. B. durch Arbeitsmaschinen) wird hier auf die Ausführungen im Kapitel 2.2.1 verwiesen. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 2.3 dargestellten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die eingesetzten Techniken und Stoffe zu rechnen.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit

möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

Gemäß Nr. 2 c) der Anlage 1 zum BauGB ist in dieser Beschreibung zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist.

Gemäß § 1a (3) BauGB sind auch die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplans umzusetzenden Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen werden im Folgenden beschrieben.

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

V1: Die Gehölzentfernung und der Abriss des Unterstandes und des Schuppens dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) erfolgen – also in einem Zeitfenster vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar. Kann dies nicht eingehalten werden, sind die betroffenen Bereiche durch geschultes Fachpersonal auf eine Nutzung durch Brutvögel zu kontrollieren. Dies bedarf der vorherigen Abstimmung mit und der Zustimmung durch die zuständige Untere Naturschutzbehörde. Das Ergebnis der Kontrolle ist fotographisch und textlich zu dokumentieren. Die Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Ggf. werden weitere CEF-Maßnahmen erforderlich.

V2: Sollte der Schuppen abgerissen werden, ist er zuvor durch einen fachlichen Gutachter auf einen Besatz von Fledermäusen, hier sind jedoch nur Tagesverstecke zu erwarten, zu kontrollieren. Sollten hierbei besetzte Verstecke festgestellt werden, sind in Abstimmung mit der UNB im räumlichen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen zu installieren. Bevor es zu einem Eingriff kommt, ist der eigenständige Ausflug der Tiere abzuwarten. Danach sind die Verstecke zu verschließen, sodass sie nicht wieder besiedelt werden können. Die Standorte sowie Anzahl und Art der CEF-Maßnahmen (hier: Nistkästen und Fledermauskästen) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dieser gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LNatSchG NRW unter Angabe von Art und Umfang der Maßnahmen, der jeweils rechtlichen Sicherung sowie dem Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen zur Eintragung in das von der Unteren Naturschutzbehörde zu führende Kompensationskataster zu übermitteln (vorzugsweise als shape-Datei).

V3: Bevor es zu einer Entfernung des Ahorns im westlichen Teil des Geltungsbereichs kommt, ist dieser zuvor durch einen fachlichen Gutachter auf Höhlen zu kontrollieren. Sollten hierbei Höhlen festgestellt werden, ist in Abstimmung mit der UNB für geeigneten Ersatz zu sorgen. Das Ergebnis der Kontrolle ist fotographisch und textlich zu dokumentieren. Die

Dokumentation ist der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen. Erst nach Freigabe durch die Untere Naturschutzbehörde darf mit den Bauarbeiten begonnen werden. Ggf. werden weitere CEF-Maßnahmen erforderlich.

CEF-Maßnahme 1 – Ausbringen von Fledermauskästen: Der Wegfall des abgestorbenen Obstbaums, in dem sich bereits Höhlen befinden, ist auszugleichen. Hierfür sind im räumlichen Zusammenhang jeweils im Verhältnis 3:1 Fledermauskästen in Abstimmung mit der UNB an Bäumen im räumlichen Zusammenhang anzubringen. Die Kästen sind vor einem Eingriff zu installieren.
Von den potenziell vorkommenden Fledermausarten (s. ASP) können potenziell die Große Bartfledermaus, die Teichfledermaus, das Große Mausohr und die Zwergfledermaus in Baumhöhlen den Tag verbringen. Verwendet werden können z.B. die Fledermauskästen Modelle 1FFH, 2F oder 2N (Schwegler). Es können aber auch gleichwertige Kästen von anderen Marken verwendet werden. Die bevorzugte Ausrichtung ist Südost, Süd und Südwest. Die Kästen sollten in einer Höhe ab 3 – 5 m aufwärts an Bäumen aufgehängt werden. Es ist auf einen freien Anflug zu achten. Die Fledermauskästen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen. Die Standorte sowie Anzahl und Art der CEF-Maßnahmen (hier: Nistkästen und Fledermauskästen) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dieser gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LNatSchG NRW unter Angabe von Art und Umfang der Maßnahmen, der jeweils rechtlichen Sicherung sowie dem Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen zur Eintragung in das von der Unteren Naturschutzbehörde zu führende Kompensationskataster zu übermitteln (vorzugsweise als shape-Datei).
CEF-Maßnahme 2 – Ausbringen von Nistkästen: Für den Wegfall des bereits abgestorbenen Obstbaums ist auch ein Ausgleich in Form von Nistkästen zu erbringen. Der Verlust des Baums ist durch das Anbringen von Nistkästen im Verhältnis 3:1 vor einem Eingriff auszugleichen. Die Kästen sind dabei in Abstimmung mit der UNB an Bäumen im räumlichen Umfeld anzubringen. Es können z.B. die Modelle 2M, 1B oder 3S der Marke Schwegler verwendet werden. Ähnliche Modelle anderer Marken können auch Verwendung finden. Die bevorzugte Ausrichtung ist Ost oder Südost. Die Kästen sind in einer Höhe zwischen zwei bis drei Meter aufzuhängen. Es ist auf einen freien Anflug zu achten. Die Nistkästen sind jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen und zu reinigen. Die Standorte sowie Anzahl und Art der CEF-Maßnahmen (hier: Nistkästen und Fledermauskästen) sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und dieser gemäß § 34 Abs. 1 S. 3 LNatSchG NRW unter Angabe von Art und Umfang der Maßnahmen, der jeweils rechtlichen Sicherung sowie dem Zeitpunkt der Umsetzung der Maßnahmen zur Eintragung in das von der Unteren Naturschutzbehörde zu führende Kompensationskataster zu übermitteln (vorzugsweise als shape-Datei).
Schutzgutübergreifende Vermeidungsmaßnahmen:

V4: Die Bauzeit ist auf ein Mindestmaß zu beschränken.

V5: Zufahrten zu Garagen, Hauszuwegungen und Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen, teilversiegelnden Materialien (z.B. breitfugiges Pflaster, wasserdurchlässiges Pflaster,

Schotterrasen, wassergebundene Decken usw.) herzustellen, so dass die Wasserdurchlässigkeit der Beläge dauerhaft gewährleistet ist.

V6: Beschränkung der Gehölzentfernung auf ein notwendiges Minimum: sofern Hecken, Gehölze und Bäume im Geltungsbereich (insbesondere Höhlenbäume mit Durchmessern ab 50 cm) erhalten werden können, so ist dies umzusetzen.

V7: Bei der Anlage der Baugruben und Zufahrten, sowie bei der Lagerung von Baumaterial ist darauf zu achten, dass keine unbeabsichtigten Fallenwirkungen für Tiere entstehen können.

V8: Ökologisch begründete Bauzeiten und die Durchführung von Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 sind einzuhalten.

V9: Bei Lichtschächten, Kellertreppen, Regenfall- und Lüftungsrohren o. ä. werden entsprechende Vorkehrungen zum Schutz für Insekten, Amphibien und andere Kleintiere sowie an großflächigen Glas- und Fensterflächen zur Gefahrenabwehr für Vögel und Fledermäuse empfohlen.

V10: Baustelleneinrichtungsflächen sind nach Möglichkeit auf versiegelten Flächen einzuplanen, vorzugsweise sind unbefestigte Böden in möglichst geringem Umfang in Anspruch zu nehmen.

V11: Unbelasteter Erdaushub sowie anfallende Bodenmassen durch Abtrag des Geländes sind einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine Deponierung ist nur in begründeten Fällen ausnahmsweise zulässig.

V12: Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren. Im Falle neu zu profilierender Bereiche sind diese unmittelbar nach Abschluss der Bauarbeiten anzusäen, damit die Gefahr einer Oberflächenerosion nur kurzfristig auftritt.

V13: Bei den Baumaßnahmen festgestellte schädliche Bodenveränderungen sind der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Euskirchen zu melden. Liegen Hinweise auf Schadstoffbelastungen vor, ist das belastete Bodenmaterial vom unbelasteten zu trennen und in Abstimmung mit der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde zu untersuchen und fachgerecht zu entsorgen.

V14: Unvermeidbare Belastungen des Bodens, wie Verdichtung oder Vermischung mit Fremdstoffen, sind nach Beendigung der Baumaßnahme zu beseitigen. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass eine Verschmutzung des Bodens ausgeschlossen wird.

V15: Verhaltensregeln während des Baubetriebes (ordnungsgemäße Inspektion der Fahrzeuge, kontrollierter Umgang mit gefährlichen Stoffen; Verwendung biologisch schnell abbaubarer

Hydraulikflüssigkeiten, Mitführen von Havarie-Sets für Ölunfälle, Betankung von Fahrzeugen nur im Bereich versiegelter Flächen) sind einzuhalten.

V16: Bevor es zu einer baulichen Inanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals Blankenheim VBD 0004, römische Siedlung, kommt, ist die vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Sicherung und Dokumentation archäologischer Funde sicherzustellen. Einzelheiten hierzu sind mit der Unteren Denkmalbehörde der Gemeinde Blankenheim und dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland abzustimmen. Diese Maßnahme ist als aufschiebende Bedingung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den textlichen Festsetzungen zu finden.

V17: Bei Bodeneingriffen auftretende archäologische Bodenfunde und/oder -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind der Gemeinde Blankenheim als Unterer Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, unverzüglich zu melden. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind zunächst in unverändertem Zustand zu erhalten; die Weisung der zuständigen Denkmalbehörde für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Im Übrigen wird auf die im Textteil des Bebauungsplans enthaltenen Hinweise zu den Rechtsfolgen der §§ 5 Abs. 2, 14, 15, 16 und 27 Abs. 1 DSchG NRW verwiesen.

V18: Das anfallende Schmutzwasser ist der Kanalisation zur Kläranlage zuzuleiten. Alle Kanalisationen müssen hydraulisch ausreichend leistungsfähig sein, sämtliche Wässer schadlos abführen zu können. Ebenso muss die Kläranlage ausreichende Kapazitäten besitzen, alle anfallenden Wässer hinreichend behandeln zu können.

V19: Der Oberboden ist entsprechend § 202 BauGB (Schutz des Mutterbodens) und DIN 18915 (Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke) von allen Bau- und Betriebsflächen gesondert abzutragen, zu sichern und zur späteren Wiederverwendung zu lagern. Zur Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit und zum Schutz vor Erosion sind Oberbodenmieten spätestens nach 6 Wochen mit geeignetem Saatgut (Luzerne oder andere stark wurzelnde Leguminosen) einzusäen. Nach Möglichkeit sind zumindest die obersten 30 cm des Bodenprofils wieder auf dem Baugrundstück einzubringen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen (inkl. Nutzung regenerativer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie), sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser

V20: Abfälle sind gemäß den rechtlichen Vorgaben getrennt zu sammeln und dem Recycling zuzuführen.

Maßnahmen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden gemäß § 1a (2) BauGB

Im Rahmen der Baumaßnahmen wird es zwangsläufig zu Beeinträchtigungen des Aspektes Boden hinsichtlich Versiegelung, Verdichtung, Umlagerung und Stoffbelastung kommen. Ein möglichst schonender und sparsamer Umgang mit Grund und Boden ist gem. § 1a Abs. 2 BauGB in allen bauleitplanerischen Verfahren anzustreben.
Die in diesem Kapitel bereits beschriebenen schutzgutübergreifenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen lassen nachhaltige Beeinträchtigungen nicht gänzlich ausschließen. Erhebliche negative Auswirkungen durch Bodenverdichtung und Veränderung der Bodenstruktur werden jedoch reduziert. Es verbleibt eine nachhaltige Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch Neuversiegelung sowie ein Flächenverlust, der durch Kompensationsmaßnahmen schutzgutübergreifend (siehe Kapitel 3.2) ausgeglichen werden muss.

Maßnahmen zum Klimaschutz gemäß § 1a (5) BauGB

Bauleitpläne sollen im Rahmen des Klimaschutzes Maßnahmen beschreiben, die einerseits dazu im Stande sind, dem Klimawandel entgegenzuwirken und andererseits eine Adaption an die Folgen der klimatischen Veränderungen zu ermöglichen. Die rechtlichen Vorgaben zum Zwecke der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sowie der Nutzung erneuerbarer Energien sind beachtlich. Eine energieoptimierte Bauweise, Gebäudeform und -ausrichtung sowie eine umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung) sind anzustreben. Des Weiteren ist die Anlage von Photovoltaik- und / oder Solaranlagen anzustreben - öffentliche Förderprogramme diesbezüglich sollten möglichst in Anspruch genommen werden.

Kompensationsmaßnahmen

Die Kompensationsmaßnahmen werden in Kapitel 3.2 im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung) aufgeführt.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl

Das Plangebiet bietet sich als Standort für ein Wohngebiet vorrangig an, da die Fläche in der Nähe zu bereits bestehenden Wohnbaugebieten liegt. Der Ortsteil Ripsdorf ist zudem durch seine verkehrsgünstige Lage zur A1 (Richtung Euskirchen/Köln) sowie zur L115 (Richtung Hillesheim/Trier) für die weitere Ausweisung von Bauland geeignet. Im Ort eignet sich die nun vorgesehene Fläche „Am Burghang“ südlich der Eldorfer Straße besonders, da sich bereits im Eigentum der Gemeinde befindet. Durch die angrenzende Wohnbebauung ist bereits eine geringe Vorbelastung für Natur und Umwelt vorhanden. Der ökologische Eingriff würde auf anderen Flächen deutlich höher ausfallen, weshalb das Plangebiet vorzuziehen ist.

Die vorgesehene GRZ von 0,3 liegt unter dem Orientierungswert für Allgemeine Wohngebiete (WA) gemäß § 17 BauNVO. Somit bleibt ein Großteil der Grundstücksflächen unüberbaut. Die vorgesehene GRZ von 0,4 im WA 5 betrifft lediglich die bereits vorhandenen Gebäude.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j BauGB

Gemäß Nr. 2 e) der Anlage 1 zum BauGB können zur Vermeidung die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden. Soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen.
Unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung (Kap. 2.3) verbleiben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung auf Umweltbelange.

3 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)

3.1 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die 4. Bebauungsplanänderung Nr. 14 A „Am Burghang“ der Gemeinde Blankenheim betrifft insgesamt eine Fläche von etwa 13.700 m². Von der Bilanzierung ausgenommen ist die Fläche WA5, da sich hier im Vergleich zum Bestand nichts am Versiegelungsgrad ändert. Die Fläche wird lediglich in den Änderungsbereich aufgenommen, um das Baufenster kontinuierlich nach Süden in die neuausgewiesene Fläche WA4 erweitern zu können. Die Fläche WA5 hat eine Größe von 929 m² und geht aus der Änderung ohne Defizit oder Gewinn hervor.

Im Rahmen der Abarbeitung von § 1a Abs. 3 BauGB (Eingriffsregelung BNatSchG) sind die Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation in Art, Umfang und räumlicher Anordnung festzulegen. Durch die Integrationswirkung der Umweltprüfung eines Bauleitplans auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird grundsätzlich auch die Integration der hierzu zu erstellenden naturschutzfachlichen Unterlage (LBP) in den Umweltbericht ermöglicht.

Kernstück der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung ist die qualitative und quantitative Ermittlung der Eingriffe und des dafür erforderlichen Kompensationsbedarfs. Die Gegenüberstellung der ermittelten naturschutzrechtlich erheblichen Eingriffe und des dafür erforderlichen Ausgleichs erfolgt in einer Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz. Die Bewertung der Biotope erfolgt nach der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (LANUV 2008).

Der Kompensationsbedarf wird zusammenfassend anhand der Biotopausstattung des Gebiets berechnet. Der Kompensationsbedarf errechnet sich aus der Gegenüberstellung des Biotopwerts im Ausgangszustand und im Planungszustand.

Im Ausgangszustand ergibt sich für die vorhandenen Biotope im Plangebiet ein Gesamtflächenwert von 37.447 Wertpunkten (Tabelle 4). Dem Bestand gegenübergestellt wird der Zustand nach Verwirklichung der aktuellen Neuüberplanung, mit den dadurch entstehenden zusätzlichen Eingriffen.

Tabelle 3: Übersicht über die neu geplanten Wohngebietsflächen

Fläche	**GRZ**	**GRZ mit 50% Überschreitungsmöglichkeit**	**Fläche insgesamt [m²]**	**davon versiegelbar (GRZ plus Überschreitung) [m²]**	**davon strukturarmer Garten [m²]**
WA1	0,3	0,45	2.483	1.117	1.366
WA2	0,3	0,45	2.587	1.164	1.423
WA3	0,3	0,45	2.922	1.315	1.607
WA4	0,3	0,45	768	346	422

Im Zuge der Erschließung werden für die Erschließung von WA2 und WA3 1.580 m² für die Straße neuversiegelt (Code BLP 1.1). Für die Allgemeinen Wohngebiete WA1 bis WA4 wird jeweils eine GRZ von 0,3 festgelegt, zuzüglich der möglichen Überschreitung um 50% ist somit eine Versiegelung von 45% der Flächen möglich. Insgesamt werden durch die Wohngebietsflächen 3.942 m² neu versiegelt (Code BLP 1.1). Eine Übersicht über die Verteilung der neuen Versiegelung auf die unterschiedlichen Flächen kann der Tabelle 3 entnommen werden. Die verbliebenen 55% der Wohngebietsflächen werden als strukturarmer Garten (Code BLP 4.3) angenommen. Dies betrifft insgesamt eine Fläche von 4.818 m². Der westliche Wirtschaftsweg ist auch weiterhin als Fläche für die Landwirtschaft mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsweg erhalten, somit ändert sich hier nichts an der Nutzung. Im südlichen Teil ist ein Regenrückhaltebecken als Erdbecken vorgesehen. Für das Becken ist eine Einsaat mit Regiosaatgut und ein extensives Pflegeregime vorgesehen (s. Kapitel 3.2.1). Hier wird als Biotoptyp ein Extensivrasen (Code BLP 4.6) angenommen. Das RRB wird von einer Signatur für eine Anpflanzung umgeben. Diese hat eine Breite von 3,0 m. Hier ist die Entwicklung eines zweireihigen Gebüschs geplant (s. Kapitel 3.2.1, Code BLP 7.2). Auf der als öffentlich festgesetzten Grünfläche zwischen den Wohngebietsflächen WA1 und WA2 ist die Entwicklung eines Gebüsches mit Überhältern vorgesehen (s. Kapitel 3.2.1, Code BLP 7.2). Auf einem Teil der Fläche ist für notwendige Ver- und Entsorgungsleitungen ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht auf einer Breite von 3 m eingetragen. Hier ist die Pflanzung von Gehölzen nicht möglich. Von einer Ansaat mit Regiosaatgut und extensiver Pflege wird abgesehen, da die Flächen vermutlich als Gartenerweiterung genutzt werden. Entsprechend wird ein niedriger Biotoptyp (Code BLP 4.5) angesetzt.

Aus der Differenz der Gesamtflächenwerte des Ausgangs- und Zielzustandes ergibt sich ein abzudeckendes Kompensationsdefizit für das Planvorhaben in Höhe von **17.796 Wertpunkten** (Tabelle 4).

Tabelle 4: Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung nach LANUV (mittlerweile LANUK, 2008): „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“

PE Becker GmbH • Kölner Str. 23 - 25 • D-53925 Kall
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40
info@pe-becker.de • www.pe-becker.de

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 A "Am Burghang" Gemeinde Blankenheim — Stand: 17.04.2026

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5
Code	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche [m²]**	**Biotopwert**	**Fläche x Biotopwert**
	Geltungsbereich			
1.1	Versiegelte Fläche	342	0	0
1.3	Teilversiegelter Weg	176	1	176
1.4	Unversiegelter Feldweg mit Vegetation	467	3	1.401
2.2	Straßenböschung ohne Gehölzbestand	32	2	64
3.4	Intensivwiese	10.971	3	32.913
4.3	Ziergarten ohne Gehölze	354	2	708
7.2	Gebüsch, lrtypisch > 50%	113	5	565
7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch	324	5	1.620
	Gesamtsumme	**12.779**		**37.447**

B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der geplanten Maßnahmen

1	2	3	4	5
Code	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche [m²]**	**Biotopwert**	**Fläche x Biotopwert**
	Geltungsbereich			
1.1	Versiegelte Fläche (Erschließung)	1.580	0	0
1.1	WA1 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitungsmöglichkeit=0,45)	1.117	0	0
1.1	WA2 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitungsmöglichkeit=0,45)	1.164	0	0
1.1	WA3 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitungsmöglichkeit=0,45)	1.315	0	0
1.1	WA4 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitungsmöglichkeit=0,45)	346	0	0
1.4	Unversiegelter Feldweg mit Vegetation	619	3	1.857
4.3	WA1 (0,55), strukturarmer Garten	1.366	2	2.732
4.3	WA2 (0,55), strukturarmer Garten	1.423	2	2.846
4.3	WA3 (0,55), strukturarmer Garten	1.607	2	3.214
4.3	WA4 (0,55), strukturarmer Garten	422	2	844
4.5	Intensivrasen	194	2	388
4.6	Extensivrasen	360	4	1.440
7.2	Gebüsch/Hecke mit lrtyp. Gehölzanteilen > 50%	1.266	5	6.330
	Gesamtsumme	**12.779**		**19.651**
Zwischensumme				**-17.796**

Die folgende Abbildung 12 zeigt die Biotoptypen nach Umsetzung der Planung.



Abbildung 12: Biotoptypen im Plangebiet nach Durchführung der Planung

3.2 Kompensationsmaßnahmen

Die Konfliktanalyse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat ergeben, dass Konflikte, die mit der Umsetzung des Bebauungsplans entstehen, nicht vermieden oder vermindert werden können. Erheblich und nachhaltig werden die Schutzgüter Boden und Vegetation beeinträchtigt, da Vegetationsflächen anlagebedingt verloren gehen. Außerdem werden freie Flächen baurechtlich anlagebedingt versiegelt. Diese verbleibenden Konflikte machen es notwendig landschaftspflegerische Maßnahmen zur schutzgutübergreifenden Kompensation der Beeinträchtigung zu formulieren.

3.2.1 Kompensationsmaßnahmen im Plangebiet

Kompensationsmaßnahme 1: Einsaat Versickerungsbecken

Nach Fertigstellung der wasserwirtschaftlichen Anlagen ist das Becken mit Regiosaatgut des Ursprungsgebiets 7 „Rheinisches Bergland“ einzusäen. Verwendet werden können eine Grundmischung oder auch Landschaftsrasen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit einer bis maximal zwei Mahden pro Jahr.

Die Bodenvorbereitung ist entscheidend für den Erfolg der Ansaat.

- Der Boden muss vor der Aussaat gepflügt oder gefräst werden.

- Anschließend muss mit der Egge eine feinkrümelige Bodenstruktur hergestellt werden. Ein zu grobkörniges Saatbett birgt die Gefahr, dass die Samen nach der Aussaat von dem sich setzenden Boden zu sehr bedeckt und damit in ihrer Keimung beeinträchtigt werden (Lichtkeimer!).
- Die Flächen sollten vor allem frei von mehrjährigen Unkräutern wie Quecke, Breitblättrigem Ampfer oder Brennnesseln sein.
- Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren.
- Der Einsatz von Düngemitteln aller Art und Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen.

Kompensationsmaßnahme 2: Begrünung öffentliche Grünfläche

Die öffentliche Grünfläche im südwestlichen Änderungsbereich ist ebenfalls mir Regiosaatgut einzugrünen. Hierfür sind ebenfalls Mischungen des Typs Grundmischung oder Landschaftsrasen des UG 7 zu verwenden. Vergleichbare Mischungen können ebenfalls zum Einsatz kommen. Die Einsaat hat nach Abschluss der Arbeiten zu erfolgen. Die Fläche ist extensiv zu pflegen mit einer bis maximal zwei Mahden pro Jahr.

Die Bodenvorbereitung ist entscheidend für den Erfolg der Ansaat.

- Der Boden muss vor der Aussaat gepflügt oder gefräst werden.
- Anschließend muss mit der Egge eine feinkrümelige Bodenstruktur hergestellt werden. Ein zu grobkörniges Saatbett birgt die Gefahr, dass die Samen nach der Aussaat von dem sich setzenden Boden zu sehr bedeckt und damit in ihrer Keimung beeinträchtigt werden (Lichtkeimer!).
- Die Flächen sollten vor allem frei von mehrjährigen Unkräutern wie Quecke, Breitblättrigem Ampfer oder Brennnesseln sein.
- Anfallendes Mahdgut ist abzutransportieren.
- Der Einsatz von Düngemitteln aller Art und Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen.

Kompensationsmaßnahme 3: Randliche Eingrünung

Entlang der östlichen und südlichen Grenzen der Wohngebietsflächen ist eine Anpflanzung in Form einer Hecke von heimischen und standortgerechten Bäumen und Sträuchern anzulegen.

- Es ist die Pflanzung einer einreihigen Hecke vorgesehen. 2-3 Pflanzen je lfd. m, Mindestqualität: min. 2-mal verpflanzt und 2-mal geschnitten, min. 60 – 100 cm hoch.
- Es können Sträucher aus der untenstehenden Pflanzliste verwendet werden.

Kompensationsmaßnahme 4: Pflanzbindung 1 (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)

<u>Randliche Eingrünung Regenrückhaltebecken</u>

Ein drei Meter breiter Streifen, der in der Planzeichnung ebenfalls als Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen dargestellt ist, jedoch nicht als Retentionsraum für den Änderungsbereich benötigt wird, ist mit gebietsheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

- Es ist die Pflanzung einer zweireihigen Hecke vorgesehen. 3-4 Pflanzen je lfd. m, Mindestqualität: min. 2-mal verpflanzt und 2-mal geschnitten, min. 80-100 cm hoch.
- Es können Sträucher aus der unten stehenden Pflanzliste verwendet werden.
- Die Pflanzungen sind nach Abschluss der Arbeiten durchzuführen.
- Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen. Pflanzausfälle sind zu ersetzen.
- Die Pflege hat extensiv (kein regelmäßiger Formschnitt) zu erfolgen, alle 5 Jahre können Abschnitte der Anpflanzung auf den Stock gesetzt werden.

Abweichung von der vorgenannten Maßnahme

Sollte sich auf Grundlage der Ausführungsplanung ein erhöhter Flächenbedarf für die wasserwirtschaftliche Anlage ergeben, kann der Bereich der randlichen Eingrünung anteilig in Anspruch genommen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass eine randliche Eingrünung mit reduzierter Breite erhalten bleibt, die eine landschaftliche Einbindung und visuelle Abschirmung der Anlage gewährleistet. Sofern von dieser Option Gebrauch gemacht wird, ist nachzubilanzieren und ggf. weitere Kompensation im erforderlichen Umfang zu erbringen.

Kompensationsmaßnahme 5: Pflanzbindung 2 (§ 9 (1) Nr. 25a in Verb. mit 25b BauGB)

Anpflanzung der öffentlichen Grünfläche zwischen WA1 und WA2

Der vorhandene Obstbaum ist zu erhalten.

Auf der Fläche, die nicht durch ein Leitungsrecht belegt ist, ist ein flächiges Gebüsch in gestuftem Aufbau aus heimischen und standortgerechten Arten mit einzelnen Überhältern anzulegen.

- Die Pflanzung hat in gemischten Gruppen aus mindestens 5 verschiedenen heimischen Arten zu erfolgen (s. untenstehender Pflanzliste).
- Je 100 m² sind 50 Sträucher und ein Überhälter vorzusehen. Mindestqualität für Sträucher: min. 2-mal verpflanzt und 2-mal geschnitten, min. 80 – 100 cm hoch. Mindestqualität für Überhälter: 1- mal verpflanzt, Heister, StU min. 6 cm, 150 – 175 cm Mindesthöhe, Ballenpflanzen oder Containerware
- Es können Sträucher und Bäume aus der untenstehenden Pflanzliste verwendet werden.
- Überhälter sind in lockerer Stellung innerhalb der Fläche zu verteilen.
- Die Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen und zu pflegen. Pflanzausfälle sind zu ersetzen. Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und naturnah zu pflegen.

Der Teil der öffentlichen Grünfläche, in der ein Leitungsrecht dargestellt ist, ist mit niedrigwüchsigen, flachwurzelnden, standortgerechten Stauden oder bodendeckenden Gehölzen zu begrünen.

Artenliste für Pflanzungen (nicht abschließend)

Es sind einheimische, insektenfreundliche und hitzetolerante Pflanzen zu verwenden.

Bäume, z.B.:

Laubbäume als Hochstämme und Heister:

(Mindestpflanzgröße bei Heistern, 2x v, m.B., 150-200 cm; bei Hochstämmen, 3x v., StU 16-18 cm, sofern keine abweichenden Qualitäten angegeben sind)

Fraxinus excelsior	Esche
Acer campestre	Feldahorn
Acer pseudoplatanus	Bergahorn
Quercus robur	Stiel-Eiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Tilia platyphyllos	Sommerlinde
Salix alba	Silberweide
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Sorbus aria	Echte Mehlbeere
Ulmus glabra	Bergulme
Malus sylvestris	Wildapfel
Sorbus aucuparia	Vogelbeere

Sträucher, z.B.:

Mindestpflanzgröße: 2xv, o.B., Höhe 60-100 cm

Crataegus laevigata	Zweigriffliger Weißdorn
Crataegus monogyna	Eingriffliger Weißdorn
Prunus spinosa	Schlehe, Schwarzdorn
Rosa corymbifera	Heckenrose
Rosa canina	Hundsrose
Sambucus racemose	Roter Holunder
Sambucus nigra	Schwarzer Holunder
Salix caprea	Salweide

Obstbäume, Hochstämme, z.B.:

Äpfel:	**Birnen:**
Rheinischer Bohnapfel	Gute Luise
Danziger Kantapfel	Gellerts Butterbirne
Rheinischer Krummstiel	Conference
Rheinische Schaftsnase	Tongern
Winterrambour	Pastorenbirne
Landsberger Renette	Clapps Liebling
Rote Sternrenette	Frühe aus Travoux
Schöner aus Boskopp	Triumph aus Vienne
Roter Bellefleur	Gute Graue
Baumanns Renette	Köstliche von Charneux
Prinzenapfel	
Bäumchesapfel	
Doppelte Luxemburger Renette	

Pflaumen:	**Kirschen:**
Deutsche Hauszwetschge	Rote Meckenheimer
Bühler Frühzwetschge	Rote Knorpelkirsche

„Zimmers“ Zwetschge	Große Schwarze Knorpelkirsche
Große Grüne Reneclode	Schattenmorelle
Hauszwetschge	Morellenfeuer
	Ludwigs Frühe

Empfehlung: Baumpflanzung auf privaten Baugrundstücken

Darüber hinaus wird empfohlen, auf jedem Baugrundstück mindestens 1 heimischen Laubbaum (Mindestqualität: Hochstamm, 2 x v., StU 10-12 cm) oder Obsthochstamm gemäß vorstehender Artenliste zu pflanzen.

3.2.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes

Die Konfliktanalyse unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen hat ergeben, dass Konflikte, die mit der Umsetzung des Bebauungsplans entstehen, nicht vermieden oder gemindert werden können. Erhebliche und nachhaltig werden die Schutzgüter Boden und Vegetation beeinträchtigt, da Vegetationsflächen anlagebedingt verloren gehen. Außerdem werden freie Flächen baurechtlich anlagebedingt versiegelt. Diese verbleibenden Konflikte machen es notwendig landschaftspflegerische Maßnahmen zur Kompensation der Beeinträchtigungen zu formulieren.

Unter der Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Plangebiets verbleibt ein Kompensationsdefizit von 17.796 Punkten, das auszugleichen ist. Das Defizit soll über folgende Maßnahme ausgeglichen werden:

- „Voranbau als Umwandlungsvoranbau auf einer Fläche von 8.898 m² unter Fichtenbeständen in der Abteilung 62 C1, mit Rotbuche zur langfristigen Umwandlung des Fichtenwalds in naturnahe Buchenwälder“

Für die Kompensationsprognose wird ein Zeitraum von 30 Jahren betrachtet und es werden im Rahmen der Kompensationsbilanz die entsprechenden Wuchsklassengruppen und Strukturen zugrunde gelegt. Die Umsetzung auf externen Flächen vorgesehenen Maßnahme erfolgt durch die Gemeinde Blankenheim in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreis Euskirchen.

Die Gemeinde beabsichtigt dieses Defizit über die Umwandlung von Fichtenbeständen im Gemeindegebiet auszugleichen. Die dafür beanspruchte Fläche befindet sich in der Gemarkung Lommersdorf, Flur 17, Flurstücknr. 7. Im Bestand befindet sich hier ein 45-jähriger Fichtenbestand mit geringem bis mittlerem Baumholz und mittel bis schlecht ausgeprägten Strukturen (Code nach Eingriffsregelung: AJ,30,ta1,m). Im Ausgangszustand wird der Bestand mit 4 Punkten bewertet. Auf insgesamt 9.600 m² soll der Fichtenbestand durch den Voranbau mit Rotbuche aufgewertet werden. Nach Durchführung der Maßnahme wird ein Punktewert von 6 Punkten angesetzt (Wuchsklassengruppe

geringes bis mittleres Baumholz, Strukturen mittel bis schlecht ausgeprägt; Code Eingriffsregelung: AA,90,ta2,m). Auf der Fläche kann somit eine Aufwertung um 2 Punkte pro m² erfolgen. Auf der gesamten Fläche von 9.600 m² können somit 19.200 Punkte generiert werden.

Um das Kompensationsdefizit von **17.796 Punkten** auszugleichen, ist somit eine Umwandlung von **8.898 m²** Fichtenwald in Buchenwald notwendig.

Von Seiten der UNB wurde im Rahmen der Offenlage folgender Hinweis abgegeben: „Es wird darauf hingewiesen, dass die Aufwertung und Anrechnung als Kompensationsmaßnahme nur dann zulässig sind, wenn es sich nicht um eine durch andere Rechtsvorschriften verpflichtende Maßnahme oder eine geförderte Maßnahme handelt. Die konkrete Teilfläche ist der Unteren Naturschutzbehörde zur Eintragung in das Kompensationskataster mitzuteilen, möglichst als shape-Datei. Alle Kompensations- und CEF-Maßnahmen sind ist in geeigneter Form rechtlich zu sichern und deren vollständige und fristgerechte Umsetzung zu gewährleisten.“

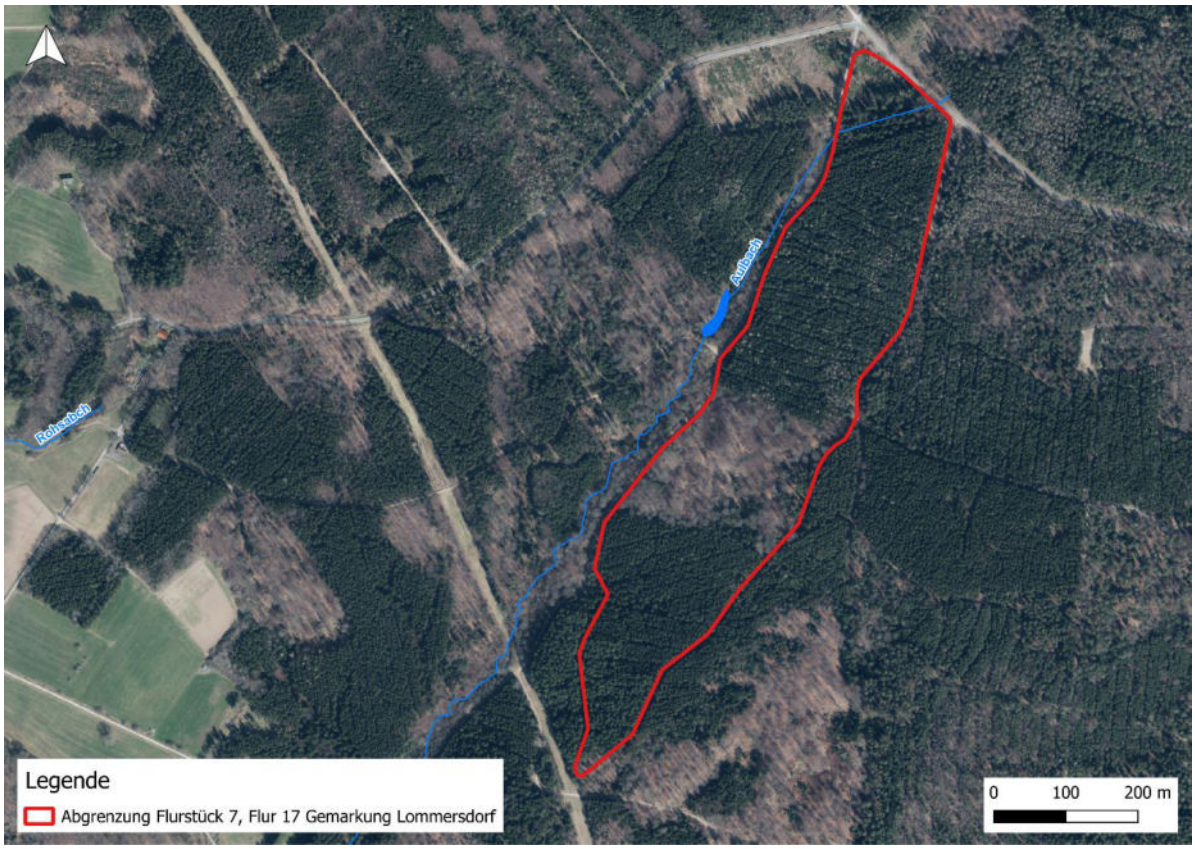


Abbildung 13: Abgrenzung des Flurstücks 7, Flur 17, Gemarkung Lommersdorf

Das Kompensationsdefizit kann durch diese Maßnahme vollständig ausgeglichen werden.

4 Zusätzliche Angaben

4.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse

Bei der Umweltprüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans wurden folgende Fachinformationssysteme und sonstigen Informationen ausgewertet:

- Geoportal NRW (2025)
- Informationen aus dem Wasser-Informationssystem ELWAS (ELWAS 2025)
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Blankenheim
- Landschaftsplan 08 „Blankenheim“ (Stand: Oktober 2007)
- Regionalplan Köln, Blatt 11, Kreis Euskirchen_02 (Stand: September 2025)
- Klimaatlas Nordrhein- Westfalen (LANUK NRW 2025)

Bei der Bearbeitung und Erstellung dieses Umweltberichtes mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan und artenschutzrechtlicher Vorprüfung sind keine nennenswerten Probleme aufgetreten.

Nach § 4 c BauGB überwachen die Kommunen als Träger der Planungshoheit die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitplanung eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Absatz 3 Satz 2 und von Maßnahmen nach § 1a Absatz 3 Satz 4 BauGB. Unter unvorhergesehenen Auswirkungen sind diejenigen Umweltauswirkungen zu verstehen, die nach Art und / oder Intensität nicht bereits Gegenstand der Abwägung waren. Die Kommunen können dabei neben eigenen Überwachungsmaßnahmen insbesondere auch auf anderweitige Quellen zurückgreifen.

Als Monitoring-Maßnahmen können auch genutzt werden:

- Auswertung von Umweltinformationen aus Überwachungsmaßnahmen der zuständigen Umweltfachbehörden,
- Kenntnisnahme und Nutzung möglicher Informationen von sachkundigen Spezialisten.

5 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Gemeinde plant die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Am Burghang“ in Ripsdorf. Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist dafür eine Umweltprüfung durchzuführen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im vorliegenden Umweltbereich mit integriertem Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellt.

Ziel der Änderung ist es, weitere Bauflächen in der Gemeinde Blankenheim, hier im Ortsteil Ripsdorf, zu schaffen. Die Fläche ist im derzeit gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, sodass zunächst die Flächendarstellung mit einer anderen Fläche in Ripsdorf getauscht werden muss. Dies erfolgt durch die parallel durchgeführte 39. Änderung des Flächennutzungsplans. Das Plangebiet hat eine Größe von etwa 1,37 ha.

Im vorliegenden Umweltbericht wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, Ort-/Landschaftsbild, Erholung, Mensch und menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter sowie Auswirkungen durch Störfallbetriebe bewertet und entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen formuliert, um die Auswirkungen möglichst gering zu halten.

Im Rahmen der integrierten landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde eine Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung vorgenommen, um sicher zu stellen, dass die ökologische Wertminderung des betroffenen Gebietes ausgeglichen wird. Das entstehende Defizit von 17.796 Punkten wird vollständig über die Umwandlung eines Fichtenbestandes in einen Buchenwald kompensiert.

Bei Beachtung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen werden erhebliche, nachhaltige Umweltauswirkungen wirkungsvoll vermieden.

6 Referenzen

Bez. Reg. Köln (2025): Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln – Blatt 11 Kreis Euskirchen_02 (Stand: September 2025) - Bezirksregierung Köln, Bezirksplanungsbehörde, Köln

ELWAS (2025): Fachinformationssystem ELWAS – Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz NRW, Düsseldorf (Internet, Zugriffsdatum: 24.07.2025). https://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/

Flächennutzungsplan (o. D.): Gemeinde Blankenheim

GEOPORTAL NRW (2025): Bundesamt für Kartografie und Geodäsie, Land NRW. (Internet, Zugriffsdatum: 24.07.2025). https://www.geoportal.nrw/

Kuka, K. (2019). Einblicke in den Boden unter Grünlandbewirtschaftung (Hrsg.: Bundesministerium für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat).

LANUK NRW (2025): [Landesamt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen]: Klimaatlas Nordrhein-Westfalen. https://www.klimaatlas.nrw.de/karte-klimaatlas

Landschaftsplan Nr.8 „Blankenheim“ (Stand: Oktober 2007): Kreis Euskirchen

PE Becker (2025): Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 und Stufe 2, Stand: September 2025, PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2025): FFH-Vorprüfung, Stand: September 2025, PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2025): Begründung. Gemeinde Blankenheim – Bebauungsplan Nr. 14 A Ripsdorf – 4. Änderung „Am Burghang“, Stand: November 2025, PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2025): Textliche Festsetzungen. Gemeinde Blankenheim – Bebauungsplan Nr. 14 A Ripsdorf – 4. Änderung „Am Burghang“, Stand: November 2025, PE Becker GmbH, Kall

PE Becker (2025): Planzeichnung. Gemeinde Blankenheim – Bebauungsplan Nr. 14 A Ripsdorf – 4. Änderung „Am Burghang“, Stand: November 2025, PE Becker GmbH, Kall

7 Anhang

- Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung
- Plan 1 – Bestandsplan
- Plan 2 – Maßnahmenplan

PE Becker GmbH • Kölner Str. 23 - 25 • D-53925 Kall
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40
info@pe-becker.de • www.pe-becker.de

PE Becker GmbH • Kölner Str. 23 - 25 • D-53925 Kall
Tel. +49 (0)2441 - 9990-0 • Fax +49 (0)2441 - 9990-40
info@pe-becker.de • www.pe-becker.de

4. Änderung Bebauungsplan Nr. 14 A "Am Burghang" Gemeinde Blankenheim

Stand: 17.04.2026

Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW (LANUV 2008)

A. Ausgangszustand des Untersuchungsraumes

1	2	3	4	5
Code	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche [m²]**	**Biotopwert**	**Fläche x Biotopwert**
	Geltungsbereich			
1.1	Versiegelte Fläche	342	0	0
1.3	Teilversiegelter Weg	176	1	176
1.4	Unversiegelter Feldweg mit Vegetation	467	3	1.401
2.2	Straßenböschung ohne Gehölzbestand	32	2	64
3.4	Intensivwiese	10.971	3	32.913
4.3	Ziergarten ohne Gehölze	354	2	708
7.2	Gebüsch, lrtypisch > 50%	113	5	565
7.4	Einzelbaum, lebensraumtypisch	324	5	1.620
	Gesamtsumme	**12.779**		**37.447**

B. Zustand des Untersuchungsraumes nach Durchführung der geplanten Maßnahmen

1	2	3	4	5
Code	**Biotoptyp** lt. Biotoptypenwertliste	**Fläche [m²]**	**Biotopwert**	**Fläche x Biotopwert**
	Geltungsbereich			
1.1	Versiegelte Fläche (Erschließung)	1.580	0	0
1.1	WA1 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitungsmöglichkeit=0,45)	1.117	0	0
1.1	WA2 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitungsmöglichkeit=0,45)	1.164	0	0
1.1	WA3 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitungsmöglichkeit=0,45)	1.315	0	0
1.1	WA4 (GRZ 0,3 mit 50% Überschreitungsmöglichkeit=0,45)	346	0	0
1.4	Unversiegelter Feldweg mit Vegetation	619	3	1.857
4.3	WA1 (0,55), strukturarmer Garten	1.366	2	2.732
4.3	WA2 (0,55), strukturarmer Garten	1.423	2	2.846
4.3	WA3 (0,55), strukturarmer Garten	1.607	2	3.214
4.3	WA4 (0,55), strukturarmer Garten	422	2	844
4.5	Intensivrasen	194	2	388
4.6	Extensivrasen	360	4	1.440
7.2	Gebüsch/Hecke mit lrtyp. Gehölzanteilen > 50%	1.266	5	6.330
	Gesamtsumme	**12.779**		**19.651**

Zwischensumme	**-17.796**


Eldorfer Straße
Elster-
pesch
Eldorf
3. Änd.
Abgrenzung Geltungsbereich
Biotoptypen im Bestand
1.1 - Versiegelte Fläche
1.3 - Teilversiegelte Fläche
1.4 - Unversiegelter Weg
2.2 - Straßenböschung
3.4 - Intensivwiese /-weide
4.3 - Ziergarten
7.2 - Gebüsch
7.4 - Einzelbaum, Baumgruppe
3. Änderung
0
25
50 m


Abgrenzung Geltungsbereich
Biotoptypen in der Planung
1.1 - Versiegelte Fläche
1.1/4.3 (WA1, GRZ 0,3)
1.1/4.3 (WA2, GRZ 0,3)
1.1/4.3 (WA3, GRZ 0,3)
1.1/4.3 (WA4, GRZ 0,3)
1.4 Unversiegelter Weg
3. Änderung
4.5 Intensivrasen
4.6 Extensivrasen
7.2 Hecke, Gebüsch, lrtyp. Gehölzanteilen > 50%
0
25
50 m